



Stadt Dorsten



Eröffnungsbilanz

01.01.2009

Entwurf

Eröffnungsbilanz

Stadt Dorsten

01.01.2009

Eröffnungsbilanz 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5
2	Eröffnungsbilanz der Stadt Dorsten zum 01.01.2009	7
3	Lagebericht	11
1	Lagebericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	
2	Mitglieder des Verwaltungsvorstandes am 01.01.2009 gem. § 95 Abs. 2 GO NRW	25
3	Ratsmitglieder am 01.01.2009 gem. § 95 Abs. 2 GO NRW	27
4	Anhang	
1	Darstellung der verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	33
2	Abschreibungstabelle der Stadt Dorsten	67
3	Vermögensgegenstände, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO	75
4	Aufgliederung des Postens "sonstige Rückstellungen" (§ 36 Abs. 4 und 5 GemHVO) gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO	77
5	Übersicht über die noch nicht erhobenen Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO	79
6	Übersicht über die Kurse der Währungsumrechnung bei Fremdwährungen gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 7 GemHVO	81
7	Verpflichtungen aus Leasingverträgen gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 8 GemHVO	85
8	Übersicht über die Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen gem. § 43 Abs. 6 GemHVO	87
9	Übersicht über die Bürgschaftsverpflichtungen zum 01.01.2009	89
10	Übersicht über die zum Ende des Jahres 2008 nach 2009 übertragenen Ermächtigungen gem. § 22 Abs. 3 GemHVO	91
11	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen der Stadt Dorsten	95
5	Anlagenspiegel	97
6	Forderungsspiegel	101
7	Verbindlichkeitspiegel	103

Vorwort

Nach Jahren einer intensiven Diskussion und Erprobung neuer Steuerungsmodelle, die durch die Mängel des bisherigen Haushaltsrechtes mit der Beschränkung des Blicks auf die Einnahmen und Ausgaben ausgelöst worden sind, hat das Land NRW zum 01.01.2005 das Haushaltsrecht grundlegend neu bestimmt. Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) stellt einen wichtigen Abschnitt im Prozess der Umstellung des Haushaltsrechts der Gemeinden in NRW dar.

Die neuen Regelungen orientieren sich, soweit die Haushaltsplanung betroffen ist, wie bisher an den bisherigen Regelungen. So sind die Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Budgethoheit des Rates im Wesentlichen unverändert geblieben.

Grundlegend reformiert wurden jedoch die Inhalte des Haushaltsplanes, der Jahresabschluss und auch die Rechengrößen. Hier haben die kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, wie sie in der Privatwirtschaft seit langem bekannt sind, die bisherigen vom kameralen Haushaltsrecht geprägten Begriffe abgelöst. Vieles ist jetzt neu und auf langfristige Vergleiche kann nun nicht mehr zurückgegriffen werden. Auch die vielen neuen Begrifflichkeiten, deren Inhalt erst verstanden werden muss, erleichtern den Zugang nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass es gemeindliche Besonderheiten gibt, die eine Reihe von Abweichungen von den in Unternehmen üblichen Standards erforderlich gemacht haben. Man denke z. B. an die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge der Bilanz, die in der Wirtschaft unbekannt sind.

Mit der jetzt vorliegenden Eröffnungsbilanz der Stadt Dorsten zum 01.01.2009 ist bei der Arbeit, die Reform des Haushaltsrechtes in Dorsten umzusetzen, zwar ein wichtiger Meilenstein zurückgelegt worden. Aber der Weg ist noch nicht zu Ende. Am Ende soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine Konzernbilanz stehen, die eine Gesamtschau der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde unter Berücksichtigung der Eigenbetriebe und Gesellschaften vermittelt. Bis dahin sind noch viele Hürden zu nehmen.

Leider kann die Reform des Haushaltsrechtes nicht darüber hinwegtäuschen, dass das eigentliche Problem der Städte und Gemeinden nicht gelöst, sondern durch das NKF nicht nur offenkundiger, sondern sogar verschärft wird. Denn das NKF zeigt eindringlicher denn je, dass die Gemeinden chronisch unterfinanziert sind. Da es schon nicht gelingt, die Liquiditätssalden auszugleichen, reichen die Mittel erst recht nicht aus, den Vermögensverzehr zu mindern oder gar aufzuhalten. Denn dann müsste Liquidität zur Verfügung stehen, um die Abschreibungen zu refinanzieren und zu reinvestieren. Hierzu bedarf es keiner Reform des Haushaltsrechtes, sondern einer Reform der Gemeindefinanzierung, die Bund und Land gemeinsam auf den Weg bringen müssen. Solange dies nicht geschieht, wird die Reform des Haushaltsrechtes die Gemeinden nicht in ihrer Selbstverwaltung stärken, wie dies der Landesgesetzgeber gewollt hat. Im Gegenteil: mit den neuen Rechengrößen steigen die Defizite noch an und die drohende bilanzielle Überschuldung führt noch schneller in das Nothaushaltsrecht mit den damit verbundenen Restriktionen. Eine Gemeinde, die keine finanziellen Ressourcen mehr hat, hat auch keine Spielräume für eigenverantwortliche Entscheidungen.

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2009

Stadt Dorsten

Aktiva

1.	Anlagevermögen	667.615.900,53 €	
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	504.027,76 €	
1.2.	Sachanlagen	658.113.003,28 €	
1.2.1.	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	51.055.162,46 €	
1.2.1.1.	Grünflächen		44.413.541,04 €
1.2.1.2.	Ackerland		2.556.409,11 €
1.2.1.3.	Wald, Forsten		1.801.703,05 €
1.2.1.4.	sonstige unbebaute Grundstücke		2.283.509,26 €
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	240.132.183,36 €	
1.2.2.1.	Kinder- und Jugendeinrichtungen		7.746.015,58 €
1.2.2.2.	Schulen		141.377.266,93 €
1.2.2.3.	Wohnbauten		12.011.206,91 €
1.2.2.4.	sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		78.997.693,94 €
1.2.3.	Infrastrukturvermögen	352.845.224,53 €	
1.2.3.1.	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		72.627.491,63 €
1.2.3.2.	Brücken und Tunnel		11.580.024,95 €
1.2.3.3.	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		- €
1.2.3.4.	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		154.376.295,21 €
1.2.3.5.	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		113.448.198,98 €
1.2.3.6.	sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		813.213,76 €
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	277.449,23 €	277.449,23 €
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36.616,59 €	36.616,59 €
1.2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.988.103,19 €	4.988.103,19 €
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.281.494,59 €	4.281.494,59 €
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.496.769,33 €	4.496.769,33 €
1.3.	Finanzanlagen	8.998.869,49 €	
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	5.363.791,00 €	5.363.791,00 €
1.3.2.	Beteiligungen	787.246,00 €	787.246,00 €
1.3.3.	Sondervermögen	1.466.929,00 €	1.466.929,00 €
1.3.4.	Wertpapiere des Anlagevermögens	962.479,34 €	962.479,34 €
1.3.5.	Ausleihungen	418.424,15 €	
1.3.5.1.	an verbundene Unternehmen		119.245,15 €
1.3.5.2.	an Beteiligungen		- €
1.3.5.3.	an Sondervermögen		298.929,00 €
1.3.5.4.	sonstige Ausleihungen		250,00 €

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2009

Stadt Dorsten

2.	Umlaufvermögen	20.358.220,50 €		
2.1.	Vorräte	5.622.778,75 €		
2.1.1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		- €	- €
2.1.2.	Grundstücke		5.622.778,75 €	5.622.778,75 €
2.1.3.	geleistete Anzahlungen		- €	- €
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.411.519,33 €		- €
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		7.708.412,45 €	
2.2.1.1.	Gebühren			1.251.564,25 €
2.2.1.2.	Erschließungs- und KAG-Beiträge			90.892,80 €
2.2.1.3.	Steuern			2.096.154,66 €
2.2.1.4.	Forderungen aus Transferleistungen			3.105.677,19 €
2.2.1.5.	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen			1.164.123,55 €
2.2.2.	privatrechtliche Forderungen		682.397,52 €	
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten Bereich			682.397,52 €
2.2.2.2.	gegenüber dem öffentlichen Bereich			- €
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen			- €
2.2.2.4.	gegen Beteiligungen			- €
2.2.2.5.	gegen Sondervermögen			- €
2.2.3.	sonstige Vermögensgegenstände		20.709,36 €	20.709,36 €
2.4.	Liquide Mittel	6.323.922,42 €	6.323.922,42 €	6.323.922,42 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.114.230,15 €	1.114.230,15 €	1.114.230,15 €
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		- €	
	Summe der Aktiva	689.088.351,18 €		

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2009

Stadt Dorsten

Passiva

1.	Eigenkapital	133.676.127,32 €	
1.1.	Allgemeine Rücklage	100.391.377,85 €	
1.2.	Sonderrücklage	- €	
1.3.	Ausgleichsrücklage	33.284.749,47 €	
1.4.	Jahresüberschuss	- €	
2.	Sonderposten	165.579.446,57 €	
2.1.	für Zuwendungen	111.966.319,20 €	
2.2.	für Beiträge	52.576.966,67 €	
2.3.	für den Gebührenaussgleich	771.008,60 €	
2.4.	sonstige Sonderposten	265.152,10 €	
3	Rückstellungen	88.055.334,22 €	
3.1.	Pensions- und Beihilferückstellungen	79.545.218,78 €	
3.2.	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	80.000,00 €	
3.3.	Instandhaltungsrückstellungen	1.720.000,00 €	
3.4.	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	6.710.115,44 €	
4	Verbindlichkeiten	289.395.051,77 €	
4.1.	Anleihen		
4.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	147.784.320,36 €	
4.2.1.	von verbundenen Unternehmen		- €
4.2.2.	von Beteiligungen		- €
4.2.3.	von Sondervermögen		- €
4.2.4.	vom öffentlichen Bereich		2.229.256,67 €
4.2.5.	vom privaten Kreditmarkt		145.541.358,69 €
4.2.6.	von sonstigen		13.705,00 €
4.3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	131.911.878,53 €	
4.4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		- €
4.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.426.048,82 €	
4.6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.448.671,78 €	
4.7.	sonstige Verbindlichkeiten	824.132,28 €	
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12.382.391,30 €	
	Summe der Passiva	689.088.351,18 €	

Lagebericht

zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 53 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung (GO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz besteht aus folgenden Komponenten

- Eröffnungsbilanz, gegliedert nach § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO
- Lagebericht gem. § 48 GemHVO
- Anhang entsprechend § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO
- Anlagenspiegel gem. § 45 GemHVO
- Forderungsspiegel gem. § 46 GemHVO
- Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen: zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der nachstehende Lagebericht beschränkt sich auf die Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Stadt Dorsten. Ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft eines abgelaufenen Jahres kann der Lagebericht zur Eröffnungsbilanz nicht vermitteln. Dies bleibt den Lageberichten zu den Abschlüssen der folgenden Jahre vorbehalten.

Ein Überblick über die Finanz- und Ertragslage, allerdings nach den Verhältnissen des kameralen Rechnungsstils, gibt der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008 für den kameralen Haushalt (vgl. Drucks.-Nr. 266/09 und 267/10) und der Lagebericht 2008 für die auf das NKF umgestellten Teilbereiche (vgl. Drucks.-Nr. 268/10).

2. Ablauf der NKF-Umstellung bei der Stadt Dorsten

Die Stadt Dorsten hat von der Möglichkeit des § 4 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagementes – NKF Einführungsgesetz NRW – (NKFEGR NRW) Gebrauch gemacht, und seit 01.01.2006 in zwei Schritten Teilbereiche des Haushaltes auf das NKF umgestellt. Dies waren:

- zum 01.01.2006
 - Produktbereich 02 – öffentliche Ordnung
 - Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft (ohne Musikschule)
 - Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus (ohne städt. Beteiligungen)

- zum 01.01.2007
 - Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben
 - Produktbereich 05 – soziale Leistungen
 - Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Produktbereich 08 – Sportförderung (ohne städt. Sportstätten)
 - Produktbereich 09 – räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
 - Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV (nur ÖPNV)
 - Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege (nur Freiraumplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Kompensationsflächenmanagement und Wald- und Forstwirtschaft)
 - Produktbereich 14 - Umweltschutz
 - Produktbereich 17 – Stiftungen (ohne Stiftung Norres)

Für diese Bereiche wurden jeweils Haushaltspläne und Jahresabschlüsse unter NKF-Bedingungen erstellt. Zum 01.01.2009 wurde die gesamte Verwaltung auf das NKF umgestellt.

Die Umstellung wurde von einem Lenkungsausschuss begleitet, in dem die Verwaltung laufend über den Stand der Umstellungsarbeiten informiert hat.

3. Struktur der Eröffnungsbilanz

Durch die Eröffnungsbilanz wird erstmals eine systematische Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden der Stadt Dorsten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zur Vermögenserfassung und –bewertung ermöglicht. Dies ist im System des NKF der wesentliche Baustein, um die wirtschaftliche Lage der Stadt Dorsten beurteilen zu können. Da die Eröffnungsbilanz die Grundlage für die Ergebnisrechnungen und der Folgebilanzen bildet, kommt ihr in jeglicher Hinsicht eine zentrale Bedeutung zu.

Die Eröffnungsbilanz hat nach den §§ 41 und 54 GemHVO NRW sämtliche Vermögensgegenstände, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Stadt Dorsten weist in ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 eine Bilanzsumme von 689.088.351,18 € auf. Das Eigenkapital (bestehend aus der Allgemeinen Rücklage gem. Ziffer 1.1. und der Ausgleichsrücklage gem. Ziffer 1.3. der Bilanz) beträgt 133.676.127,32 Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von rd.19,4%.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Struktur der Eröffnungsbilanz mit ihrer Verteilung auf die verschiedenen Vermögenskategorien und Bilanzpositionen:

Aktiva			Passiva		
Bilanzposition	Wertansatz T€	Anteil in %	Bilanzposition	Wertansatz T€	Anteil in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	504	0,07%	Eigenkapital	133.676	19,40%
Sachanlagen	658.113	95,50%	Sonderposten	165.580	24,03%
Finanzanlagen	8.999	1,31%	Rückstellungen	88.055	12,78%
Vorräte	5.623	0,82%	Verbindlichkeiten	289.395	42,00%
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.411	1,22%	Passive Rechnungsabgrenzung	12.382	1,80%
Liquide Mittel	6.324	0,92%			
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.114	0,16%			
Summe	689.088	100,00%	Summe	689.088	100,00%

Die Übersicht unterstreicht, dass das städt. Vermögen ganz überwiegend aus Anlagevermögen und damit aus langfristig gebundenen Vermögenspositionen besteht. Dieses Anlagevermögen schließt die Generierung von Liquidität praktisch aus.

3.1. Aktiva

Innerhalb des langfristig gebundenen Kapitals bildet das Sachanlagevermögen mit 96,88% der gesamten Aktiva den Schwerpunkt. Alle anderen Aktivposten sind dagegen eher zu vernachlässigen. Bei den Finanzanlagen (1,31%) handelt es sich im Wesentlichen um die Werte der Beteiligungen (WINDOR, EBD, EW, DWG, Dorstener Arbeit) und die Werte der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die die Stadt Dorsten verwaltet. Für Letztere sind, da es sich bilanziell um Treuhandvermögen handelt, auf der Passivseite entsprechende Sonderposten gebildet.

<u>Vermögensstruktur</u>		
	<u>01.01.2009</u>	
	T €	%
Langfristig gebundenes Vermögen		
<u>Anlagevermögen</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	504	0,07%
<u>Sachanlagen</u>		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	644.346	93,51%
Technische Anlagen und Maschinen	4.988	0,72%
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.282	0,62%
Anlagen im Bau	4.497	0,65%
<u>Finanzanlagen</u>	8.999	1,31%
Summe	667.616	96,88%
<u>Mittel-/kursfristig gebundenes Vermögen</u>		
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte, zum Verkauf bestimmte Grundstücke, unfertige Leistungen	5.623	0,82%
<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.390	1,22%
Sonstige Vermögensgegenstände	21	0,00%
<u>Liquide Mittel</u>	6.324	0,92%
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	1.114	0,16%
Summe	21.472	3,12%
Gesamtvermögen	689.088	100,00%

Passiva

Die Passivseite gliedert sich in die Eigenkapital- und die Fremdkapitalpositionen.

	<u>Kapitalstruktur</u>	
	01.01.2009	
	T €	%
Langfristig verfügbares Kapital		
<u>Eigenkapital</u>		
Allgemeine Rücklage	100.391	14,57%
Sonderrücklagen	0	0,00%
Ausgleichsrücklage	33.285	4,83%
Jahresergebnis	0	0,00%
	133.676	19,40%
<u>Fremdkapital</u>		
Kredite für Investitionen	147.784	21,45%
Sonderposten	165.580	24,03%
Rückstellungen	79.545	11,54%
Summe	526.585	76,42%
Mittel-/kurzfristig verfügbares Fremdkapital		
<u>Rückstellungen</u>		
sonstige Rückstellungen	8.510	1,23%
<u>Verbindlichkeiten</u>		
Kredite zur Liquiditätssicherung	131.912	19,14%
erhaltene Anzahlungen	0	0,00%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.699	1,41%
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	12.382	1,80%
Summe	162.503	23,58%
Gesamtkapital	689.088	100,00%

Die Stadt Dorsten verfügt über ein Eigenkapital in Höhe von 133.676 T€. Das sind 19,4%. Es setzt sich zusammen aus

- der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 100.391 T€

- und der Ausgleichsrücklage in Höhe von 33.285 T€

Der Wertansatz für die Ausgleichsrücklage errechnet sich gem. § 75 Abs. 3 GO NRW aus einem Drittel der durchschnittlichen Steuereinnahmen und Zuweisungen der Haushaltsjahre 2006 – 2008. Das sind rd. 24,9% des gesamten Eigenkapitals. In Anbetracht der Fehlbeträge, die in der Ergebnisplanung bis 2013 prognostiziert werden, reicht die Ausgleichsrücklage nur bis 2010.

Das Innenministerium hat aus 133 Bilanzen, die zum Bilanzstichtag 01.01.2008 vorlagen, für kreisangehörige Gemeinden eine Eigenkapitalquote von rd. 37% ermittelt. Die Eigenkapitalquote in Dorsten liegt deutlich darunter. Daten zum Bilanzstichtag 01.01.2009 liegen leider nicht vor. An dieser Vergleichszahl wird deutlich, dass die Eigenkapitalausstattung der Stadt Dorsten weit unterdurchschnittlich ist. Dies wird dazu führen, dass die Stadt Dorsten im Jahre 2013 in die bilanzielle Überschuldung gerät.

Die Sonderposten machen rd. 24% der Passivseite aus. Sie sind zwischen dem Eigenkapital und dem Fremdkapital zu bilanzieren. Dadurch wird deutlich, dass die Sonderposten ihrer Eigenart nach zum Teil Eigenkapitalcharakter haben, aber auch einen Fremdkapitalaspekt beinhalten. Im Wesentlichen stehen die Sonderposten für die Zuwendungen, die die Stadt für ihre Investitionen in das Anlagevermögen erhalten hat. Dies sind Zuweisungen des Landes (allgemeine Investitionszuweisungen oder Zweckzuweisungen), Erschließungs- und KAG-Beiträge sowie Ablösebeiträge. Aber auch der Passivposten für das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen ist hier zu nennen.

Die Rückstellungen entfallen nahezu ausschließlich auf Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die jetzigen und ehemaligen Beamten. Die Instandhaltungsrückstellungen wurden für die Sanierung der Gesamtschule und für die Dachsanierung am Gemeinschaftshaus gebildet. Sie werden, wenn diese Maßnahmen abgeschlossen sind, ertragswirksam aufgelöst und entlasten den Ergebnishaushalt.

Eine besorgniserregende Größenordnung haben die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und vor allem aus Krediten zur Liquiditätssicherung mit rd. 279.696 T€ oder 40,6% der Bilanzsumme. Diese Position wird, wenn die Prognosen des Ergebnishaushaltes Realität werden, noch stark steigen.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit 9.699 T€ von untergeordneter Bedeutung.

4. Kapitalflussrechnung, Ergebnisstruktur

Eine Kapitalflussrechnung zur Beurteilung der Finanzlage kann zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht erfolgen. Sie wird Bestandteil der künftigen Jahresabschlüsse sein. Das gleiche gilt für die Darstellung einer Ergebnisstruktur.

5. Bilanzkennzahlen

Zur Analyse der Bilanz werden in der Regel Kennzahlen gebildet, um die Beurteilung der Vermögens- und Schuldensituation zu erleichtern und einen Vergleich herstellen zu können. Zu diesem Zweck werden die Daten verdichtet, um einen schnellen

Überblick zu erhalten. Sie können so dazu beitragen, die Transparenz zu stärken und Feststellungen über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung abzuleiten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Kennzahlen eine Momentaufnahme darstellen. Eine inhaltliche Aussage ist insbesondere erst bei Zeitreihenvergleichen oder Vergleichen mit anderen Bilanzen sinnvoll.

Das Innenministerium NRW hat für die Analyse der kommunalen Bilanzen in gemeinsamer Arbeit mit den Aufsichtsbehörden und der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet (vgl. RdErl. des Innenministeriums vom 01.10.2008). Darin sind die Kennzahlen zusammengefasst, die die Aufsichtsbehörden für ihre Prüfung für wichtig halten. Dieses Kennzahlenset beinhaltet nicht nur Bilanzkennzahlen, sondern auch solche, die sich auf die Ergebnisplanung beziehen. Für die vorliegende Eröffnungsbilanz werden nachstehend nur die Bilanzkennzahlen wiedergegeben.

Kennzahlen zur Kapitalstruktur			
Kennzahl	Definition		Wert für Dorsten
Eigenkapitalquote I	Eigenkapital (Pos 1)	x 100	19,40%
	Gesamtkapital		
Eigenkapitalquote II	Eigenkapital + Sonderposten (Pos 1 u. 2)	x 100	43,43%
	Gesamtkapital		
Fremdkapitalquote	Fremdkapital (Pos 3 und 4)	x 100	54,78%
	Gesamtkapital		

Kennzahl	Definition		Wert für Dorsten
Anlagenintensität	Anlagevermögen (Pos 1)	x 100	96,88%
	Gesamtvermögen		
Infrastrukturquote	Infrastrukturvermögen (Pos. 1.2.3)	x 100	51,20%
	Gesamtvermögen		

Kennzahlen zur Vermögensstruktur			
Kennzahl	Definition		Wert für Dorsten
Anlagendeckungsgrad I	Eigenkapital (Pos 1 Passiva)	x 100	20,02%
	Anlagevermögen (Pos 1 Aktiva)		
Anlagendeckungsgrad II	Eigenkapital (Pos 1) + Sonderposten (Pos 2) + langfristiges Fremdkapital (Pos 4.2.)	x 100	66,60%
	Anlagevermögen (Pos 1)		

Die GPA weist für die Eigenkapitalquote II für kreisangehörige Gemeinden einen Durchschnittswert von 69 % auf. Dieser Wert wird in Dorsten deutlich unterschritten. Dies ist ein weiteres Indiz, das auf die schwierige Haushaltssituation der Stadt hinweist.

Der ausgewiesene Wert für die Anlagendeckung II macht deutlich, dass zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lediglich 66,6% des langfristig gebundenen Vermögens auch langfristig finanziert ist. Dies deutet darauf hin, dass die Fristenkongruenz aufgrund des hohen Liquiditätsbedarfes zur Finanzierung des laufenden Aufwandes nicht gewahrt werden kann.

6. Internes Kontrollsystem

Mit der Novellierung des Gemeindehaushaltsrechtes hat der Gesetzgeber die landesweiten Vorgaben für die Sicherheitsstandards und Aufsicht, die in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) geregelt waren, abgeschafft. Stattdessen wurde den Gemeinden aufgegeben, in eigener Verantwortung entsprechende Regelungen zu treffen. Die GemHVO gibt in § 31 nunmehr lediglich den Rahmen vor, der mindestens zu regeln ist.

Der Aufbau und die Etablierung solcher Regelungen sind Bestandteil des sog. **Internen Kontrollsystems (IKS)**. Es besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur unternehmensinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Sie umfassen z.B.

- bauliche und softwaretechnische Zutrittskontrollen,
- schriftliche Weisungen z.B.
 - zur Sicherheit
 - zur Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen
 - zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und Presse
- Maßnahmen zum Schutz der materiellen und immateriellen Vermögenswerte des Unternehmens
- Maßnahmen zur Abwehr von illegalen Vorgängen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, z.B. das Vieraugenprinzip zur Verhinderung von Urkundenfälschung.

Grundlage eines Internen Kontrollsystems bilden folgende Prinzipien:

- **Das Prinzip der Transparenz:** Dieses Prinzip besagt, dass für Prozesse Sollkonzepte etabliert sein müssen, die es einem Außenstehenden ermöglichen zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten. Gleichzeitig wird dadurch die Erwartungshaltung der Organisationsleitung definiert.
- **Das Prinzip der Vier Augen:** Dieses Prinzip besagt, dass in einem gut funktionierenden Kontrollsystem kein wesentlicher Vorgang ohne (Gegen-) Kontrolle bleiben soll.

- **Das Prinzip der Funktionstrennung:** Dieses Prinzip besagt, dass vollziehende (z.B. Abwicklung von Einkäufen), verbuchende (z.B. Finanzbuchhaltung, Lagerbuchhaltung) und verwaltende (z.B. Lagerverwaltung) Tätigkeiten, die innerhalb eines Unternehmensprozesses (z.B. Einkaufsprozess verstanden als Prozess von der Bedarfsermittlung bis zum Zahlungsausgang) vorgenommen werden, nicht in einer Hand vereinigt sein sollen.
- **Das Prinzip der Mindestinformation:** Dieses Prinzip besagt, dass für Mitarbeiter nur diejenigen Informationen verfügbar sein sollen, die sie für ihre Arbeit brauchen. Dies schließt auch die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen mit ein.

Ein umfassendes IKS im vorstehenden Sinne ist bei der Stadt Dorsten nicht installiert. Gleichwohl gibt es eine Vielzahl von Dienstanweisungen und Regelungen, die Ausfluss des IKS sind.

Für das Finanzwesen sind insbesondere das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung von elementarer Bedeutung. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 31 der GemHVO der Gemeinde vorgegeben, Regelungen zu den Sicherheitsstandards und zur internen Aufsicht zu treffen. Der Bürgermeister hat entsprechende Dienstvorschriften zu erlassen, die dem Rat zur Kenntnis zu geben sind.

Z. Z. gelten folgende Dienstanweisungen:

1. Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung in der Stadtverwaltung Dorsten vom 15.10.2008 (dem Rat zur Kenntnis gegeben am 17.09.2008)
2. Dienstanweisung für die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr in den Einrichtungen der Stadt Dorsten vom 15.10.2008 (dem Rat zur Kenntnis gegeben am 17.09.2008)
3. Dienstanweisung für die Einrichtung und Verwaltung der Einnahmestellen und Handvorschüsse der Stadt Dorsten – Barkassen – gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 GemKVO, zuletzt geändert in 09.2006 – noch nicht ans NKF angepasst
4. Dienstanweisung für das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 21.02.1979, zuletzt geändert in 12/2005 – noch nicht ans NKF angepasst
5. Dienstanweisung für die Aufnahme von Krediten (Investitionskredite und Kredite zur Liquiditätssicherung) vom 15.10.2008 (dem Rat zur Kenntnis gegeben am 17.09.2008), zuletzt geändert: 02/2010
6. Dienstanweisung für das Berichtswesen bei der Stadt Dorsten vom 25.05.04 zuletzt geändert: 07/2005 – noch nicht ans NKF angepasst.

Z. Z. arbeitet die Verwaltung an einer Aktualisierung der unter Ziffer 4 und 6 genannten Dienstanweisungen. Sie werden dem Rat zu gegebener Zeit zur Kenntnis gegeben.

Des Weiteren gibt es umfangreiche Dienstanweisungen für das Vergabewesen (Vergabeordnung, Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (VOL-Bereich) und für die Abwicklung von Bauleistungen (VOB-Bereich).

Im Hinblick auf Korruptionsprävention bestehen mehrere Rundverfügungen, Regelungen und Dienstanweisungen. Eine Zusammenfassung in einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention liegt nicht vor, wird aber von der GPA dringend empfohlen (vgl. Prüfbericht der GPA 2009/2010, S. BA-5). Eine solche Dienstanweisung wird derzeit erarbeitet.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

7.1. Finanz- und Wirtschaftskrise

Die Finanzkrise des Jahres 2008 hat sich in der Folgezeit zu einer globalen Wirtschaftskrise entwickelt. Negative Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Dorsten sind bisher allerdings nicht eingetreten. Im Gegensatz zu vielen anderen Städten ist vor allem das (ohnehin vergleichsweise niedrige) Gewerbesteueraufkommen nicht nachhaltig gesunken. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass durch die Stagnation der Gewerbesteuereinnahmen in Dorsten, aber dem Rückgang der Einnahmen vor allem in bisher finanzstärkeren Städten in der Referenzperiode 01.07.2009 bis 30.06.2010, der mit dem Rückgang der zu erwartenden Verbundmasse einhergehen wird, mit einem überdurchschnittlichen Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen für 2011 zu rechnen ist.

Hierfür sind im städt. Haushalt keine Reserven vorhanden, so dass damit gerechnet werden muss, dass der für 2011 ausgewiesene Fehlbedarf noch höher ausfallen wird.

7.2. Anhängige Gerichtsverfahren

Die aus den anhängigen Gerichtsverfahren resultierenden Risiken wurden in der Bilanz mit entsprechenden Rückstellungen abgesichert (Pos 3.4. der Passiva). Dies gilt insbesondere für die noch offenen Streitverfahren mit dem Insolvenzverwalter im Hinblick auf das Freizeitbad Atlantis.

Die Gerichtsverfahren, die die Grundstrukturen der Straßenreinigung (Einführung Flächenmaßstab) und der Gewässerunterhaltung (Umlage der Lippeverbandsbeiträge) betreffen, sind abgeschlossen. Der sich hieraus ergebende Rückstellungsbedarf ist in der Bilanz berücksichtigt (Pos 3.4. der Passiva). Die zu ziehenden Konsequenzen sind in den einschlägigen Abgabesatzungen berücksichtigt.

Die anhängigen wenigen Gerichtsverfahren, die die kommunalen Abgaben betreffen, berühren lediglich Besonderheiten in Einzelfällen. Mit grundsätzlichen Entscheidungen, die negative Ergebnisse für die Stadt Dorsten bringen, ist nicht zu rechnen. Entsprechende Rückstellungen wurden daher nicht gebildet.

7.3. Zins- und Schuldenmanagement

Die Stadt Dorsten betreibt seit 2002 ein aktives Schuldenportfoliomanagement, bei dem auch Finanzderivate eingesetzt worden sind. Der Schwerpunkt der Geschäfte diente der Zinssicherung. Die Verwaltung gibt dem Haupt- und Finanzausschuss zu Beginn eines jeden Jahres einen Überblick über das Schuldenportfoliomanagement und die daraus erwachsenden Chancen und Risiken.

Zum 01.01.2009 waren vier Geschäfte mit einem Gesamtvolumen von 45 Mio. € abgeschlossen. Zwei Transaktionen endeten in 2009; das letzte Geschäft ist am 30.07.2010 ausgelaufen.

Bei zwei Transaktionen ergaben sich keine zu erwartenden Verluste; für zwei weitere Geschäfte wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 277.810,63 € gebucht, da diese Beträge zum 01.01.2009 bereits gefixt waren. Rückstellungen waren daher nicht zu bilden!

Darüber hinaus nimmt die Stadt Dorsten Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren in Schweizer Franken in Anspruch. Nach § 36 Abs. 5 GemHVO ist, sollte es keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe einer notwendigen Risikovorsorge geben, die Rückstellung mit der Hälfte des Zinsvorteils anzusetzen. Die Rückstellung ist nach Wegfall des Fremdwährungsrisikos ertragswirksam aufzulösen.

Entsprechend dieser Vorgaben wurde zur Risikovorsorge eine Rückstellung in Höhe von 420.000,- € gebildet.

8. Haushaltsentwicklung seit dem 01.01.2009

8.1 Situation in NRW

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen befinden sich in der schwierigsten Finanzsituation seit Bestehen der Bundesrepublik. Dies ist das Resultat der letzten Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW¹. Die nachstehenden Angaben beziehen sich allein auf die in diesem Verband organisierten Kommunen. Bei den im Deutschen Städtetag organisierten großen Städte ist die Situation, abgesehen von wenigen Ausnahmen an der Rheinschiene, noch viel dramatischer.

Danach können nicht einmal fünf Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen in 2010 den Haushalt ohne Abbau von Eigenkapital ausgleichen. Die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept steigt von 45 in 2009 auf 143 in 2010. Hierbei ist zu berücksichtigen,

- a. dass der Verbrauch der Ausgleichsrücklage erst in 2009 begonnen hat und deshalb viele Haushalte in 2009 noch formal, nicht jedoch strukturell, ausgeglichen sind.
- b. sich dieser Prozess, wie sich in 2010 bereits zeigt, rasch beschleunigt.

Gäbe es die Fiktion des Haushaltsausgleichs mit Hilfe der Ausgleichsrücklage nicht, wäre die Anzahl der Haushaltssicherungskonzepte noch viel größer.

Die Zahl der Kommunen im Nothaushaltsrecht steigt von 35 Städten und Gemeinden (2009) auf 115.

¹ Vgl. Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW aus 2010, nachzulesen im Internet unter <http://www.kommunen-in-nrw.de/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/kommunalumfrage-belegt-schwere-finanzkrise.html#attachments>

Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden		
	2009	2010
strukturell ausgeglichene Haushalte	46	18
strukturell unausgeglichen	268	198
Haushaltssicherung	10	28
Nothaushalt	35	115
Gesamt	359	359

Bereits in diesem Jahr werden 198 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2011 erwarten dies 88 Kommunen und für die beiden Folgejahre noch einmal 39 Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 324 der Mitgliedskommunen - und damit etwa 90 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

Besonders alarmierend ist, dass sich in 24 Mitgliedskommunen des StGB NRW im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die Überschuldung abzeichnet. Diese Kommunen werden somit das gesamte Eigenkapital vollständig verzehrt haben.

8.2. Haushaltsentwicklung in Dorsten

Die Haushaltsentwicklung der Stadt Dorsten ab 2009 entspricht der Dramatik, die vorstehend landesweit beschrieben worden ist. Der Haushalt 2009 ist zwar mit der Umstellung auf die NKF-Systematik formal ausgeglichen, weil dies durch die Inanspruchnahme der Fiktion nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW (Ausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage) möglich ist. Das strukturelle Defizit wird hierdurch allerdings nicht beseitigt. Die Ergebnispläne weisen ab 2009 beträchtliche Unterdeckungen auf. Die Entwicklung bis 2013 wird anhand der nachstehenden Abschlüsse der Ergebnispläne deutlich.

Eigenkapitalverzehr in der mittelfristigen Finanzplanung		
Allgemeine Rücklage zum 01.01.2009		100.391.377,85 €
Ausgleichsrücklage zum 01.01.2009		33.284.749,47 €
Eigenkapital gesamt		133.676.127,32 €
Jahresfehlbedarf 2009 - Plan	-	21.628.502,00 €
Jahresfehlbedarf 2010 - Plan	-	37.955.090,00 €
Jahresfehlbedarf 2011 - Plan	-	42.541.731,00 €
Jahresfehlbedarf 2012 - Plan	-	39.652.414,00 €
Jahresfehlbedarf 2013 - Plan	-	35.575.911,00 €
verbleibendes Eigenkapital am 31.12.2013		null - bilanzielle Überschuldung

Diese Daten belegen nicht nur den kontinuierlichen Verzehr an Eigenkapital, durch den die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2010 vollständig aufgebraucht ist und fortan die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss. Vielmehr wird die dramatische Beschleunigung des Eigenkapitalverzehrs deutlich, die bei unveränderter Entwicklung dazu führen wird, dass die Stadt Dorsten in 2013 bilanziell überschuldet sein wird.

Nachdem sich im Verlaufe des Jahres 2009 diese Entwicklung abgezeichnet hat, wurde zu Beginn des Jahres 2010 das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben und aktualisiert. Im Rahmen dieser Fortschreibung wurden 72 neue Maßnahmen zur Haushaltssicherung aufgenommen (vgl. HSK 2010, Maßnahmenliste 1b). Diese Maßnahmenliste wird im Verlaufe des Jahres 2010 abgearbeitet werden. Es ist vorgesehen, die entsprechenden Beschlüsse zeitnah zu fassen, damit sich die Maßnahmen erstmalig ab 2011 entlastend auf den Haushalt auswirken.

9. Angaben gem. § 95 der Gemeindeordnung (GO NRW)

Gem. § 95 Abs. 2 GO NRW sind am Schluss des Lageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
2. der ausgeübte Beruf
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

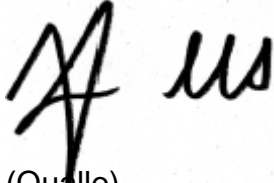
Diese Angaben sind der Anlage III. 2 (Verwaltungsvorstand) und III. 3 (Ratsmitglieder) zu entnehmen.

10. Erklärung gem. § 95 Abs. 3 GO NRW

Gem. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf ... dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nebst Lagebericht und Anhang vom 02.09.2010 wird hiermit aufgestellt:

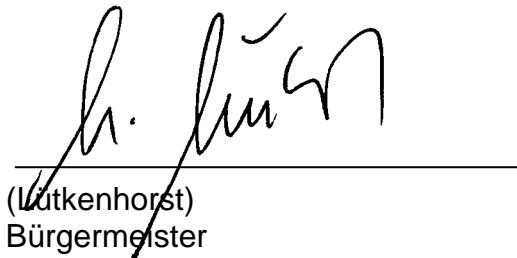
Dorsten, 03. September 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Quallo'.

(Quallo)
Stadtkämmerer

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz wird hiermit festgestellt. Abweichungen zu dem vom Kämmerer aufgestellten Entwurf ergeben sich nicht.

Dorsten, 03. September 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Lütkenhorst', with a horizontal line underneath it.

(Lütkenhorst)
Bürgermeister

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes am 01.01.2009

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 3 und Ziffer 5 GO NRW ¹	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 4 GO NRW ²	Anmerkungen
Lütkenhorst	Lambert	Bürgermeister		Gesellschafterversammlung der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH	
				Verbandsrat Lippeverband	
				Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH	
				Aufsichtsrat der WiN Emscher Lippe	
				Verbandsversammlung des Sparkassen-zweckverbandes der Sparkasse Vest	
				Verwaltungsrat des "Bäderbetrieb Dorsten GmbH"	
				Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - stellvertretender Verbandsvorsteher	
Baumeister	Gerhard	Erster Beigeordneter		Aufsichtsrat der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH	
				Verwaltungsrat des "Bäderbetrieb Dorsten GmbH"	
Quallo	Wolfgang	Stadtkämmerer		Verbandsrat der Gemeinsame Kommunale Datenzentrale - GKD	
Gläßner	Frank	Stadtbaurat		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	

¹ Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

§ 125 Abs. 1 Satz 3 des AktG hat folgenden Wortlaut:

"Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden".

² Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

Ratsmitglieder am 01.01.2009

Anlage 3
Nr. 3

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 3 und Ziffer 5 GO NRW ¹	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 4 GO NRW ²	Anmerkungen
Albersmann	Johannes	Pensionär		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	Stellvertreter
				Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach	
Banach	Mechthilde	Rentnerin			
Boos	Thomas	Architekt		Verwaltungsrat des "Bäderbetrieb Dorsten GmbH"	
				Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach	
Briefs	Christel	Lehrerin		Gesellschafterversammlung der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH	Stellvertreterin
				Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	
				Gesellschafterversammlung der Dorstener Arbeit	
Cirkel	Ludger	Geschäftsführer Großhandel		Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung in Dorsten mbH (WINDOR)	ordentlicher Vertreter
				Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	
				Verwaltungsrat der Dorstener Arbeit gGmbH	
				Werksausschuss EBD (heute Betriebsausschuss)	
Denniger	Heinz	Schlosser		Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung in Dorsten mbH (WINDOR)	Stellvertreter
				Gesellschafterversammlung der WiN Emscher Lippe	Stellvertreter

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 3 und Ziffer 5 GO NRW ¹	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 4 GO NRW ²	Anmerkungen
				Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	
				Verwaltungsrat des "Bäderbetrieb Dorsten GmbH"	
Elpers	Gerd	Industriemeister Chemie			
Entinger	Carsten	selbständiger Verkaufsförderer		Werksausschuss EBD (heute Betriebsausschuss)	
Föcker	Ludger	Verkäufer Elektro			
Fragemann	Friedhelm	Oberstudienrat		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	
Fraund	Susanne	Krankenschwester		Verwaltungsrat des "Bäderbetrieb Dorsten GmbH"	
Fromm	Hans Josef	Polizeibeamter			
Gaedeke	Rita	Altenpflegerin			
Götte	Johannes	Systemadministrator			
Groß	Dirk	Stadtamtman		Verwaltungsrat der Dorstener Arbeit gGmbH	
Große-Erwig	Sigrid	Kauffrau			
Grund Dr.	Thomas	Technischer Leiter Chemie		Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach	
Guthoff Dr.	Ulrich	Hausverwalter		Werksausschuss EBD (heute Betriebsausschuss)	
Hagemann	Martin	Dozent TH Bochum		Verbandsversammlung Lippeverband	
				Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach	
				Gemeinsame Kommunale Datenzentrale (GKD) - Zweckverbandsversammlung	Stellvertretet
Heddier	Christian	Student			

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 3 und Ziffer 5 GO NRW ¹	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 4 GO NRW ²	Anmerkungen
Heimann	Rainer	technischer Angestellter		Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH	Stellvertreter
				Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach	
Hermanns	Reinhold	Oberbrandmeister			
Heß	Winfried	Realschullehrer			
Humme	Franz-Josef	Rentner			
Jacoby	Ursula	Nicht berufstätig			
Kremerskothen	Ludger	Omnibusunternehmer			
Kuhlmann	Werner	Kommunalbeamter			
Kühn	Gudrun	Beraterin Agentur für Arbeit		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	
Lensen	Theodor	Unternehmer Holz- und Bauelemente		Verbandsversammlung Lippeverband	
				Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach	
				Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark	
Löns	Hans	Pensionär			
Mallik	Rainer	Teamleiter Vollstreckung			
Niermann	Werner	Schaltdienst		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	Stellvertreter
				Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes	
				Gesellschafterversammlung "Bäderbetrieb Dorsten GmbH"	Stellvertreter
				Niermann	
Papenfuß	Horst	Kraftwerker		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	Stellvertreter

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 3 und Ziffer 5 GO NRW ¹	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 4 GO NRW ²	Anmerkungen
				Verbandsversammlung Lippeverband	
				Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Rhaderbach/Wienbach	
				Werksausschuss EBD (heute Betriebsausschuss)	
Patalla-Franzke	Karin	Nicht berufstätig			
Ricken	Stephan	Rechtsanwalt		Verwaltungsrat der Dorstener Arbeit gGmbH	Stellvertreter
Samson	Lutger	Geschäftsführer		stv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Vest RE	
Schlenke	Dirk			Gemeinsame Kommunale Datenzentrale (GKD) - Zweckverbandsversammlung	
Scholle	Jürgen	Kaufm. Angestellter		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	Stellvertreter
				Verwaltungsrat der Dorstener Arbeit gGmbH	Stellvertreter
Schrecklein	Achim	Verlag und Druckerei		Gesellschafterversammlung "Bäderbetrieb Dorsten GmbH	
Schult-Heidkamp	Egbert	Landwirt			
Schulz	Heinz-Georg	Rentner			
Schwane	Bernd-Josef	Rechtsanwalt und Notar		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	
				Gesellschafterversammlung der WiN Emscher Lippe	
				Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes	Stellvertreter
				Verwaltungsrat des "Bäderbetrieb Dorsten GmbH"	
Simmerl	Susanna	Sozialer Dienst		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	Stellvertreterin

Name	Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 3 und Ziffer 5 GO NRW ¹	Mitgliedschaften im Sinne von § 95 Abs. 2 Ziffer 4 GO NRW ²	Anmerkungen
				Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes	Stellvertreterin
				Gesellschafterversammlung der Dorstener Arbeit	Stellvertreterin
Somberg-Romanski	Petra	Pensionärin			
Stockhoff	Tobias	Student			
Stoffel	Ingo	Steuerberater		Verbandsversammlung Lippeverband	
				Gesellschafterversammlung der WiN Emscher Lippe	Stellvertreter
Thieken	Rainer	Architekt	Gesellschafter "Hamprecht,Hürland,Thieken GbR",	Werksausschuss EBD (heute Betriebsausschuss)	
			Gesellschafter Ma-con Motorsport GmbH		
van Heyden	Ludger	Rentner		Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl - Zweckverbandsversammlung	Stellvertreter
Weber	Karl-Heinz	Rentner		Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH	
Wronker	Michael	Hausverwalter		Aufsichtsrat der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH	
				Werksausschuss EBD (heute Betriebsausschuss)	

¹ Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

§ 125 Abs. 1 Satz 3 des AktG hat folgenden Wortlaut:

"Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden".

² Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

ANHANG zur Eröffnungsbilanz

Erster Teil

Allgemeine Hinweise zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadt Dorsten hat zum 01.01.2009 ihr gesamtes Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umgestellt und damit die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements Nordrhein-Westfalen in der gesamten Verwaltung realisiert.

Mit der Einführung der doppelten Buchführung ergibt sich gem. § 92 der Gemeindeordnung (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die Kommune die Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 und damit die Pflicht zur Erstellung einer vollständigen Vermögens- und Schuldenübersicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln (§ 5 Abs. 1 Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements NRW). Hierdurch soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt werden (§ 92 Abs. 2 GO NRW).

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz wurde gem. § 54 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 92 Abs. 3 GO NRW auf der Grundlage von **vorsichtig geschätzten Zeitwerten** vorgenommen. Hierdurch soll zu Beginn des neuen Rechnungswesens ein möglichst realistisches und aktuelles Bild über die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt geschaffen werden. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte bilden die wertmäßige Obergrenze für die einzelnen Vermögensgegenstände und gelten damit für zukünftige Jahresabschlüsse als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Der vorsichtig geschätzte Zeitwert stellt lediglich einen Oberbegriff dar, der anhand unterschiedlicher Bewertungsverfahren ermittelt werden kann. So ist seine Berechnung auf der Basis des Verkehrswertes, des Wiederbeschaffungswertes bzw. des Wiederbeschaffungszeitwertes denkbar. Das Verfahren zur Ermittlung der Wertansätze ist hierbei so zu wählen, dass es eine realistische Einschätzung des Wertes des kommunalen Vermögens und der Schulden ermöglicht und zum Stichtag zu ei-

nem zutreffenden Wert (Zeitwert) führt. Hierbei ist insbesondere auch das sog. Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zu beachten, welches explizit auch im § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW festgeschrieben wurde. Hieraus ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind, nicht realisierte Gewinne zum Stichtag nicht berücksichtigt werden dürfen, wohingegen vorhersehbarere Risiken und Verluste zwingend abzubilden sind.

Für die Ermittlung der Wertansätze ihrer Vermögensgegenstände hat die Stadt Dorsten in der Regel den sog. **Wiederbeschaffungszeitwert, auch Sachzeitwert, genannt** herangezogen (Ausnahmen werden ggf. im Zweiten Teil dieses Anhangs erläutert). Grundlage für die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes bilden in der Regel die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese werden mit Hilfe der jährlichen Preissteigerungsrate auf den Bilanzstichtag 01.01.2009 hochgerechnet (Wiederbeschaffungsneuwert), von dem dann der in der bisherigen Nutzungszeit eingetretene Werteverlust - soweit es sich um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand handelt - abzuziehen ist. Hinsichtlich der Besonderen Bewertungsvorschriften gem. § 55 GemHVO NRW z.B. für die Bewertung von Gebäuden (Ziffer 1.2.2) oder die Bewertung von Kunstgegenständen oder Kunstdenkmälern (Ziffer 1.2.5) wird an dieser Stelle auf den Zweiten Teil dieses Anhangs verwiesen.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) verwendet. Zum Stichtag wurde jeder Vermögensgegenstand für sich bewertet, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Gemäß § 34 GemHVO NRW sind in bestimmten Fällen Bewertungsvereinfachungen zulässig (**Gruppenbewertung bzw. Festwertbildung**), auf die bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen wird. Beim Festwertverfahren geht man davon aus, dass sich bei den zu einem Festwert gebildeten Vermögensgegenständen die jährlichen Zugänge und die jährlichen Abschreibungen (Verbrauch) in etwa entsprechen. Die Zugänge stellen somit zugleich den jährlichen Aufwand an Abschreibungen dar. Bei der Gruppenbewertung werden gleichartige Vermögensgegenstände zusammengefasst und mit einem Durchschnittswert bewertet.

Bei der Ermittlung der Wertansätze von Vermögensgegenständen sind insbesondere auch die Vorschriften des § 33 GemHVO NRW zu beachten. So z.B. sind analog zum Handelsrecht lediglich solche Vermögensgegenstände in der Bilanz zu aktivieren, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt hierbei derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand ausübt.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz ist auch das sog. **Vollständigkeitsgebot** (§ 41 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m § 246 Abs. 1 HGB) zu beachten, d.h. in der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen. Weiterhin wurde das **Saldierungsgebot** gem. § 246 Abs. 2 HGB beachtet. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes stellt allerdings die Bewertungsvereinfachung für sog. **Geringwertige Vermögensgegenstände** (GWG) gem. § 33

Abs. 4 GemHVO NRW dar. Danach können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten und die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben werden.

Im Hinblick auf die Bewertungsvereinfachung gem. § 56 Abs. 1 GemHVO NRW blieben bei der Stadt Dorsten grundsätzlich die Vermögensgegenstände unberücksichtigt, die mit einem Zeitwert von weniger als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) ermittelt wurden. In einigen Fällen sind die Vermögensgegenstände, die allein betrachtet unter dem v.g. Zeitwert liegen, im Festwert gem. § 34 Abs. 1 GemHVO bewertet worden, wodurch die Bewertung über 410 Euro anstieg. Dadurch bleiben mengenmäßig größere Positionen, wie z. B. Schulmöbel berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005).

Die für die Stadt Dorsten festgesetzten Nutzungsdauern sind in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt (vgl. Anlage 4, Nr. 2).

Zweiter Teil

Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei der Stadt Dorsten werden unter dieser Bilanzposition ausschließlich entgeltlich erworbene Software-Lizenzen geführt. Sie wurden in zwei Kategorien unterteilt, aus denen sich die Nutzungsdauer ableitet:

Normalsoftware mit häufigem Anpassungs- und Updatebedarf	5 Jahre
Spezialsoftware mit systemvariablen Modulen (z.B. Top Cash)	10 Jahre

Bei den Wertansätzen handelt es sich um zeitwertgeminderte historische Anschaffungskosten; es wurde keine Indizierung vorgenommen. Wiederbeschaffungswerte wurden nicht verwendet, da infolge der IT-Entwicklung bereits nach kurzer Zeit gleichwertige Produkte nicht mehr erhältlich sind.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen

Grund und Boden

Bei der Bewertung der Grünflächen wurde eine Auswertung aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch mit folgenden Informationen zugrunde gelegt:

- Gemarkung, Flur, Flurstück
- Abschnittsfläche, Gesamtfläche
- Nutzungsart lt. Kataster und Lage

Die Katasterdaten wurden anhand von vorliegenden Luftbildaufnahmen überprüft; abweichende Nutzungen wurden erfasst. Die Zuordnung zum planungsrechtlichen Innen- bzw. Außenbereich erfolgte durch das Vermessungsamt in Absprache mit dem Planungs- und Umweltamt.

Folgende Grundstücksnutzungsarten wurden den Grünflächen zugerechnet:

- Friedhöfe
- Parkanlagen

- Sportflächen
- Spiel- und Bolzplätze
- Dauerkleingartenanlagen
- Freibad
- Sonstige Grünanlagen

Für alle elf Stadtteile wurde der durchschnittliche erschließungsbeitragsfreie Bodenwert für Wohnland zum 01.01.2009 ermittelt und als stadtteiltypischer Bodenrichtwert dokumentiert. Für den Wertansatz für **Infrastrukturflächen im Innenbereich** wurden in Anlehnung an die Bewertungsvorgaben des § 55 Absatz 2 GemHVO 10% vom Bodenrichtwert zugrunde gelegt.

Der Wertansatz für **Grünflächen in Gewerbegebieten** beträgt 10% des umgebenden erschließungsbeitragsfreien Bodenwertes für Gewerbeflächen.

Für die **Außenbereiche** ist entsprechend der gängigen Bewertungspraxis der 2-fache Wertansatz des mittleren landwirtschaftlichen Bodenwertes gewählt worden, weil es sich hier gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung um eine höherwertige Nutzung handelt.

Aufwuchs und Aufbauten

Ausgangspunkt der Wertermittlung ist das „Modell Dortmund“. Grundlage der Datenerhebung war eine Überfliegung des Stadtgebietes, wobei alle Grünflächen mengenmäßig ermittelt bzw. terrestrisch aufgezeichnet wurden. Die so gesammelten Daten wurden auf der Basis der Stadtgrundkarte graphisch und textlich erfasst und nach Pflegeeinheiten in das Programm „Grün“ des Tiefbauamtes eingepflegt. Bei einer Pflegeeinheit handelt es sich um die kleinstmögliche Nennung von Vermögensgegenständen im Grünflächenbereich. So wird hier u.a. nach Baum- bzw. nach Pflanzarten unterschieden. Die jeweiligen Pflegeeinheiten wurden aufgrund ihrer jeweiligen Sach-, Funktions- und Wertzusammenhänge zu fünf unterschiedliche Gruppen zusammengefasst:

1. Gehölzflächen
2. Rasenflächen
3. Freiraumflächen
4. Sportflächen
5. Spielflächen.

In einem weiteren Schritt wurden die fünf Gruppierungen im Hinblick auf ihre Nutzungsdauer und den Wertverlust innerhalb der Nutzungsdauer untersucht. Hieraus ergab sich folgende Aufteilung:

1. **Freiraumfläche** (unterliegt einer Alterswertminderung)
 - a. Freiraumflächen
 - b. Sportflächen
 - c. Spielflächen

2. **Vegetationsfläche** (unterliegt keiner Alterswertminderung)
- a. Gehölzflächen
 - b. Rasenflächen

Die so gruppierten Pflegeeinheiten wurden entsprechend ihrer Nutzungsart in das Anlagevermögen überführt. Hierfür wurden folgende Objektarten definiert:

Nummer	Objektart	Bilanzposition
10	Sportanlagen	1.2.2.4
30	Spiel- und Bolzplätze (inkl. Spielgeräte)	1.2.1.1
40	Grünanlagen	1.2.1.1
41	Straßenbegleitgrün	1.2.3.5
42	Lärmschutzwälle	1.2.3.5
43	Schutz- und Trenngrün (Einfriedungen)	1.2.1.1
44	Sonstige	1.2.1.1
48	Grün an öffentlichen Gebäuden	1.2.2.x
51	Friedhöfe	1.2.1.1
51	Judenfriedhöfe	1.2.1.1
60	Landschaftspflegeflächen (Naturschutzflächen)	1.2.1.1

Unter der Objektart 48 „Grün an öffentlichen Gebäuden“ sind beispielsweise die Außenanlagen des Rathauses gelistet. Die einzelnen Pflegeeinheiten der Außenanlagen wurden zu Freiraum- und Vegetationsflächen zusammengefasst.

Für die Bewertung der Grünanlagen sind die Herstellungskosten auf Basis des Jahres 2008 angesetzt worden. Grundlage für die Ermittlung der Herstellungskosten 2008 waren die Ausschreibungen der letzten 5 Jahre. Folgende durchschnittliche Herstellungskosten wurden ermittelt:

Freiraumflächen:

Kategorie A	hoher Ausbaustandard	50,00 €/ m ²
Kategorie B	mittlerer Ausbaustandard	35,00 €/ m ²
Kategorie C	niedriger Ausbaustandard	25,00 €/ m ²
Sportflächen		40,00 €/ m ²

Vegetationsflächen:

Gehölzflächen	25,00 €/ m ²
Rasen- und Wiesenflächen	3,00 €/ m ²

Bei den Freiraumflächen wurde von einer Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren ausgegangen. Da das Baujahr überwiegend nicht bekannt ist, wurde in diesen Fällen das Baujahr über den Zustand im „Zehnjahresintervall“ ermittelt. Die Alterswertminderung zwischen Eröffnungsbilanzstichtag und Baujahr wurde entsprechend berücksichtigt.

10 - Sportanlagen

Die Sportanlagen bestehen aus 55,38 % aus Vegetationsflächen und zu 44,62 % aus Freiraumflächen. Die gebildeten Vermögensgegenstände wurden einzeln in das Anlagevermögen überführt. Die Sportanlagen sind als Außenflächen der jeweilig aufstehenden Gebäude in der Bilanzposition 1.2.2.4 erfasst.

30 - Spiel- und Bolzplätze

Die Spiel- und Bolzplätze bestehen zu 16,20 % aus Freiraumflächen und zu 83,80 % aus Vegetationsflächen. Die Spiel- und Bolzplätze wurden mit einer Quote von 60% zum Neuwert als **Festwert** bewertet. Die Quote von 60% resultiert aus der Zusammensetzung der Einzelvermögensgegenstände im Festwert. Deutlich mehr als die Hälfte, hier 83,80 % der Vermögensgegenstände unterliegen keiner Alterswertminderung.

40 - Grünanlagen

Die Grünanlagen bestehen zu 93,68 % aus Vegetationsflächen und zu 6,32 % aus Freiraumflächen und wurden als einzelne Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen überführt.

41 - Straßenbegleitgrün

Das Straßenbegleitgrün besteht zu 100 % aus Vegetationsflächen und wurde einzeln in das Anlagevermögen überführt. Das Straßenbegleitgrün wird unter der Bilanzposition 1.2.3.5 ausgewiesen.

42 - Lärmschutzwälle

Die Lärmschutzwälle bestehen zu 100 % aus Vegetationsflächen und wurden einzeln in das Anlagevermögen überführt. Die Lärmschutzwälle werden unter der Bilanzposition 1.2.3.5 ausgewiesen.

43 - Schutz- und Trenngrün (Einfriedungen)

Das Schutz und Trenngrün besteht zu 100 % aus Vegetationsflächen. Die gebildeten Vermögensgegenstände wurden einzeln in das Anlagevermögen überführt.

44 - Sonstige

Die sonstigen Grünflächen bestehen aus 99,92 % aus Vegetationsflächen und zu 0,08 % aus Freiraumflächen. Die gebildeten Vermögensgegenstände wurden einzeln in das Anlagevermögen überführt.

48 – Grün an öffentlichen Gebäuden

Die Grünflächen an öffentlichen Gebäuden bestehen zu 51,11 % aus Freiraumflächen und zu 48,89 % aus Vegetationsflächen. Die Vermögensgegenstände wurden einzeln in das Anlagevermögen überführt. Die Grünflächen sind als Außenflächen dem jeweiligen Gebäude zugeordnet und in werden in den Bilanzpositionen 1.2.21

Kinder- und Jugendeinrichtungen, 1.2.2.2 Schulen, 1.2.2.3 Wohnbauten und 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude ausgewiesen.

51 - Friedhöfe

Die Friedhöfe bestehen zu 73,18 % aus Freiraumflächen und zu 26,82 % aus Vegetationsflächen. Die Friedhöfe werden mit 50 % des Neuwertes als **Festwert** bewertet. Die Quote von 50% resultiert aus der Zusammensetzung der Vermögensgegenstände. Insgesamt erreicht die gesamte Vermögensmasse zum Bewertungszeitpunkt eine durchschnittliche Alterswertminderung von 50 %.

51 - Judenfriedhöfe

Die Judenfriedhöfe bestehen zu 100 % aus Vegetationsflächen. Die gebildeten Vermögensgegenstände wurden einzeln in das Anlagevermögen aufgenommen.

60 - Landschaftspflegeflächen

Die Landschaftspflegeflächen bestehen zu 100 % aus Vegetationsflächen. Die gebildeten Vermögensgegenstände wurden einzeln erfasst.

1.2.1.2 Ackerflächen

Der Grund und Boden wurde mit dem mittleren Bodenrichtwert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bewertet. Dieser liegt bei 3,50 €/m²; Heide- und Moorland, Moor und Sumpf wurden mit 1 €/m² bewertet.

1.2.1.3 Wald- und Forstflächen

Der Wert der Wald- und Forstflächen wurde aufgrund eines Waldwertgutachtens ermittelt. Hierbei wurde sowohl der Waldboden, als auch der Aufwuchs differenziert betrachtet und bewertet. Die Wald- und Forstflächen wurden mit einem Bodenwert von 0,45 €/m² und einem Aufwuchswert von 0,49 €/m² in das Anlagevermögen überführt. Aufgrund einer ca. 51.300 m² großen Bodenfläche ohne Holz ergibt sich ein Gesamtquadratmeterpreis von 0,93 €.

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Bei den fiskalischen Grundstücken wurde der erschließungsbeitragsfreie Bodenwert zu Grunde gelegt. Eine Besonderheit sind die Grundstücke, die noch im Entwicklungszustand „Bauland“ ohne abgegoltene Erschließungsbeiträge sind. Hier wurde der beitragspflichtige Wert zugrunde gelegt.

Unbebaute Grundstücke, die der Weiterveräußerung (Baugrundstücke) dienen, sind dem Umlaufvermögen unter der Bilanzposition 2.1.1 zugeordnet.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wurden alle Kinder- und Jugendeinrichtungen (1.2.2.1), Schulen (1.2.2.2), Wohnbauten (1.2.2.3) und sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (1.2.2.4) erfasst und bewertet.

Gemäß § 55 GemHVO NRW sind bei bebauten Grundstücken, die mit kommunalnutzungsorientierten Gebäuden für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW benannten Aufgabenbereiche sowie dem Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst bebaut sind und dementsprechend genutzt werden, die Gebäude mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert anhand des Sachwertverfahrens zu bewerten. Dabei sind in der Regel die Normalherstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die Wertermittlung verfügbar sind.

Für die Bewertung des städtischen Immobilienbesitzes wurde folgende Reihenfolge gewählt:

1. Bewertung nach den indizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude mit einem Baujahr ab 1980.
2. Bewertung nach den Normalherstellungskosten für Gebäude mit einem Baujahr bis 1980, es sei denn, die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind vorhanden und sofort greifbar.
3. Bei Gebäuden, die mit Eigenleistung Dritter errichtet wurden, wird grundsätzlich die Bewertung nach dem Normalherstellungskostenverfahren vorgenommen.

Für bebaute Grundstücke ohne kommunalnutzungsorientierte Nutzung gibt es keine spezielle Regelung, hierfür sind auch andere Verfahren zulässig. In Dorsten wurden hier allerdings die gleichen Kriterien wie bei den kommunalnutzungsorientierten Gebäuden zugrunde gelegt.

Der **Grund und Boden** wurde mit Hilfe der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte bewertet.

Bei kommunalnutzungsorientierten Gebäuden wie z.B. Schulen, Kindergärten, Jugendzentren, Feuerwehrgebäuden u. ä. wurde der Grund und Boden im Innenbereich mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes gem. § 55 Abs. 1 GemHVO in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt. Der Grund und Boden im Außenbereich wurde mit 40 % des nächstgelegenen halben Innenbereich - Bodenrichtwertes für erschlossenes Bauland bewertet.

Der Grund und Boden von nicht kommunalnutzungsorientierten Dienst- Geschäfts- und Betriebsgebäuden im Innenbereich ist mit dem jeweiligen Bodenrichtwert für erschlossenes Bauland bewertet worden. Im Außenbereich wurde der halbe Bodenrichtwert des nächstgelegenen Innenbereichswertes angesetzt.

Die Wohnhausgrundstücke im Innenbereich sind mit dem Bodenrichtwert für erschlossenes Wohnbauland und Wohnhausgrundstücke erfasst worden. Im Außenbereich wurde der halbe Bodenrichtwert des nächstgelegenen Bodenrichtwertes im Innenbereich für erschlossenes Wohnbauland zu Grunde gelegt. Für Grundstücksanteile bei separaten Gebäuden mit Lehrer- und Hausmeisterwohnungen auf den Schulgrundstücken sowie für unmittelbar angrenzende separate Grundstücke mit Gebäuden für Lehrer- und Hausmeisterwohnungen beträgt der Wertanteil aufgrund der Lärmimmissionen 75% des Bodenrichtwertes für erschlossenes Wohnbauland.

Sonderflächen, wie beispielsweise das Freizeitbad Atlantis wurden mit 80 € pro m² erfasst. Dieser Wertansatz orientiert sich an dem Bodenwert für gewerbliche Bauflächen mit einem marktüblichen prozentualen Zuschlag.

Im Regelfall wurden die **Gebäude** durch fachkundige Mitarbeiter betrachtet und zu jedem Gebäude ein Gutachten gefertigt. Folgende Informationen sind grundsätzlich zu jedem Gebäude zusammengetragen worden:

- Objektart, Objekt, Standort
- Wertermittlungstichtag und Wertermittlungsart
- Kataster- und Grundbuchbezeichnung
- Baujahr, Bruttogrundfläche
- Kataster- und Stadtgrundkarte
- Flurstücks- und Eigentümnachweis
- Objektpläne

Je nach Wertermittlungsart (Sachwertverfahren oder Indexverfahren) wurden weitere Informationen wie folgt dem Gebäudegutachten beigelegt:

Indexverfahren:

- Historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
- Basisindex NRW des Herstellungsjahres
- Zielindex am Eröffnungsbilanzstichtag

Sachwertverfahren:

- Normalherstellungskosten (NHK) pro m²
- Restnutzungsdauer des Gebäudes
- Ausstattungsstandard des Gebäudes unterteilt nach
 - o Fassade
 - o Fenster
 - o Dach
 - o Sanitär
 - o Innenwandbekleidung der Nassräume
 - o Bodenbeläge
 - o Innentüren
 - o Heizung
 - o Elektroinstallation

Für die Wertermittlung derjenigen Gebäude, die nach dem Indexverfahren bewertet wurden, fand der „Preisindex für Nichtwohngebäude und sonstige Bauwerke seit 1968“ für das Jahr 2005 mit einem Index von 100 % Anwendung. Hierauf basierend wurde der jeweilige Basis- und Zielindex ermittelt und bei der Wertermittlung wie folgt berücksichtigt:

$$\text{Wiederbeschaffungszeitwert} = \frac{\text{Herstellungskosten} \times \text{Zielindex}}{\text{Basisindex}}$$

$$\text{Restwert} = \frac{\text{Wiederbeschaffungszeitwert} \times \text{Restnutzungsdauer}}{\text{Gesamtnutzungsdauer}}$$

Bei der Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren wurde entsprechend dem jeweiligen Ausstattungsstandard ausgehend von den „Normalherstellungskosten im Jahre 2000“ (NHK 2000), die die Gemeindeprüfungsanstalt als Bewertungsverfahren fordert, der Herstellungswert des jeweiligen Gebäudes ermittelt. Da die NHK 2000 für das ganze Bundesgebiet gelten, ist ein Korrekturfaktor für das Land Nordrhein-Westfalen von 0,95 angesetzt.

Dieser so ermittelte Herstellungswert für das Jahr 2000 wurde indiziert (siehe oben). Von diesem ermittelten Wert für das Jahr 2008 wird, ausgehend von dem festgestellten Gebäudealter und der in der Abschreibungstabelle (vgl. Anlage 4, Nr. 2) vorgegebenen Gesamtnutzungsdauer entsprechender Gebäude eine Restnutzungsdauer pro bewertetem Gebäude festgelegt. Die sich daraus ergebende historische Abschreibung wird wertmindernd berücksichtigt.

Bei Kernsanierungen bzw. Erweiterungsbauten, in welche der Altbestand der Objekte einbezogen wurde, ist für den Substanzwert des Altbestandes der gleiche Abschreibungszeitraum wie für die Sanierungs- bzw. Erweiterungskosten zugrunde gelegt worden. Für die Ermittlung des Substanzwertes wurde zunächst auf Basis des Sachwertverfahrens der Wert des Altbestandes (Herstellungswert abzgl. Wertminderung) ermittelt. Von diesem ermittelten Sachwert des Gebäudes wurden 50 % als Substanzwert in die Sanierungs- und Erweiterungskosten eingerechnet.

Eine Besonderheit ergab sich bei den Gebäuden, deren ortsübliche Abschreibungszeit zwar überschritten war, welche aber noch genutzt werden. Aufgrund der nachstehend aufgeführten Kriterien wurde die Restnutzungsdauer der betroffenen Gebäude gesondert betrachtet und bezogen auf den Bilanzstichtag vorsichtig geschätzt:

- tatsächlich noch stattfindende Nutzung
- in der Vergangenheit vorgenommene Sanierungsmaßnahmen
- konkrete Nutzungsplanung
- Würdigung vorhandener Miet- und Pachtverhältnisse
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Objektaufgabe (Leerstand)

Unter Beachtung der o. a. Gesichtspunkte wurde die Restnutzungsdauer für die nachstehenden Gebäude bezogen auf den Bilanzstichtag wie folgt festgesetzt:

Gebäude/Gebäudeteil	Restnutzungsdauer in Jahren bezogen auf den Bilanzstichtag
Dülmener Str. 25 (Wohngebäude)	2
Kleiner Ring 6 (Garage)	5
Midlicher Bach 40 (Garage)	5
Glück-Auf-Str. 2 (Wohnhaus)	15
Tüshausweg (Trauerhalle)	0
Tüshausweg (Garagen)	0
Luner Weg 99 (Trauerhalle)	2
Rütherweg 29 (Gebäude Wanderverein)	10
Schulstraße 9 (Wohn- und Geschäftsgebäude)	5
Lippetal (ehemalige Bootswerft)	5
Brüderstraße 6 (ehemaliges Hallenbad)	10
Halterner Straße 5 (Dach zw. Rathaus und Baumhaus)	10
Gladbecker Str. 124 (Wohnhaus)	5
Hammer Weg 25-79 (Schlichtbauwohnungen)	5
Alter Postweg 37 (Wohnhaus)	10
Crawleystr. 7 (ehem. Übergangwohnheim)	10
Crawleystr. 7 (Anbau)	10
Waldstr. 40 (Einfamilienhaus)	0
Westwall 49 (ehem. Übergangwohnheim)	0
Westwall 49 (Anbau)	0
Westwall 49 (ehem. Kindertagesstätte)	0
Ostwall 6 u. 8 (Geschäfts- u. Wohnhaus)	5
Vosskamp 7 (Turnhalle)	10
Großer Ring 71 u. 73 (Schulpavillon)	2
Schluerweg (Kleinschwimmhalle)	10
Weißdornweg 5 (Fertigaragen)	10
Pliesterbecker Str. 76 (Schulgebäude Altbau)	10
Pliesterbecker Str. 76 (Turnhalle)	10
Pliesterbecker Str. 78 (Wohngebäude)	20
Erlor Straße (Gebäude Urbanusschule/Pausengang)	10
Erlor Straße (Gebäude Urbanusschule Gebäude G, Altbau)	10
Pestalozzistr. 9 (Wohnhaus)	20
Storchsbaumstr. 65 (Wohnhaus)	10
Storchsbaumstr. 63 (Fertigarage; Bj. 1975)	5
Storchsbaumstr. 63n (Fertigarage; Bj. 1985)	5
Kleiner Ring 2 (Schulpavillon Matthäusschule)	2
Schulstraße 23 (Schulgebäude Altbau)	2
Schulstraße 23 (überdachte Pausenhalle)	2
Schulstraße 23 (Wohnhaus)	7
Juliusstr. 2 (WC-Anlage Schulzentrum)	5

Bismarckstr. 106 (überdachter Pausengang Gerhart-Hauptmann Realschule)	3
Im Harsewinkel 55 (Haldenwangschule Fertiggaragen)	5
Im Harsewinkel 55 (Haldenwangschule Trafostation)	5
Im Harsewinkel 55 (Haldenwangschule Chlorgasanlage)	5
Im Harsewinkel 55 (Haldenwangschule WC-Anlage)	5
Wulfener Markt (Brücke Gesamtschule)	5
Dillenberg 115 (Garagen Sportstätte Rhade)	5
Weseler Str. 327 (Sportanlage Deuten – Umkleide/Aufenthaltsraum/Trainerraum/Küche/Lager)	2
Weseler Str. 327 (Sportanlage Deuten – Unterstand)	2
Weseler Str. 327 (Sportanlage Deuten – Wellblechgarage)	2
Weseler Str. 327 (Flutlichtanlage)	2
Wittenbrink (Sportstätte – Fertiggaragen)	5
Wittenbrink (Sportstätte – Flutlichtanlage)	5

Die Bewertung der **Außenanlagen** des jeweiligen Gebäudes (1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen, 1.2.2.2 Schulen, 1.2.2.3 Wohnbauten und den 1.2.2.4 sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden) hat das städtische Tiefbauamt durchgeführt. Die Bewertungssystematik folgt der unter 1.2.1.1 dargestellten Verfahrensweise.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Für die Bewertung von Straßen und sonstigen Infrastrukturbauwerken wird das Sachwertverfahren angewandt.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Zum Grund und Boden des Infrastrukturvermögens gehören Flächen, die dem Straßennetz, den Rad- und Verbindungswegen, Wirtschaftswegen, Plätzen, Bahn- und Schutzflächen, sowie Bächen und Entwässerungsgräben zugrunde liegen.

Zur Bewertung wurde die Vereinfachungsregel nach § 55 Abs. 2 GemHVO angewandt:

Grund und Boden im **planungsrechtlichen Innenbereich** wurde mit 10 % des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage bewertet.

Der gebietstypische Wert für eine mittlere Lage liegt bei 195,00 €/ m². Somit wurden die Flächen des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Innenbereich mit 19,50 €/ m² bewertet.

Der Grund und Boden im **planungsrechtlichen Außenbereich** ist nach den gesetzlichen Vorgaben mit 10% des Bodenrichtwertes für Ackerland zu bewerten, jedoch mindestens mit 1 €/ m². Aufgrund dieser Vorgabe wurde für die Infrastrukturflächen im Außenbereich der Bodenwert mit 1 €/ m² angesetzt.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Grundlage der Bewertung bilden die Bauwerksbücher, in denen charakteristische Daten des Bauwerks, wie Länge, Breite, Tragfähigkeit, Baujahr und Baukosten erfasst sein sollten, und, soweit vorhanden, die Bauakten. Aus diesen Quellen wurden, falls angegeben, Baujahr und Baukosten entnommen. Diese sind mit Hilfe der Baupreisindizes auf heutige Herstellungskosten umgerechnet worden. In den Fällen, in denen die erforderlichen Daten nicht vollständig waren, wurden für die Ermittlung der aktuellen Herstellungskosten Einzelfestlegungen getroffen; und zwar aufgrund der unterschiedlichen Bauart getrennt nach Brücken und Durchlässen.

Ermittlung der Herstellkosten von Brücken über Einheitspreise je m² Überbau per 01.01.2009:

Holzbrücken	450,-€/m ²
Holz auf Stahlkonstruktion	650,-€/m ²
Brücken bis 10 t	1.200,-€/m ²
Brücken > 10 t bis < 30 t	1.400,-€/m ²
Brücken >= 30 t	1.600,-€/m ²
Gewölbebrücken	2.200,-€/m ²
Wellstahlprofile	1.900,-€/m ²
Klosterstr./Schölzbach und Alter Postweg/Schölzbach:	2.200,-€/m ²

Die Herstellkosten der Durchlässe, Grabenverrohrungen und Kastenprofile wurden über das EDV-Programm „Kanama“ ermittelt, das über Angabe der Rohrdurchmesser, Verlegetiefe, Oberflächengestaltung, Verbauart und Wasserhaltung die Massen und über aktuelle Mittelpreise aus dem Kanalbau die Herstellkosten berechnet.

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Vermögensgegenstände sind hier nicht zu bilanzieren! Der Grund und Boden der Hafenanschlussbahn ist beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens erfasst. Die Gleisanlagen der Hafenanchlussbahn stehen aufgrund eines Vertrages aus den 1970-iger Jahren im Eigentum der Wirtschaftsförderung in Dorsten (WINDOR). Die seinerzeit eingeräumte Restkaufgeldhypothek ist bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen (1.3.5.1) bilanziert; das Darlehen ist in 2012 getilgt.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt Dorsten ein umfangreiches Kanalnetz mit den dazugehörigen Sonderbauwerken. Das städtische Abwassernetz umfasst neben den klassischen Freigefällekanälen für Schmutzwasser oder Mischwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) Druckrohrleitungen, die insbesondere im Außenbereich für den Anschluss der weiter verstreuten Gebäude verlegt wurden. Die Grundstücksanschlussleitungen, d.h. die Leitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze, sind in Dorsten ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Neben diesem Leitungsnetz betreibt die Stadt Dorsten Pumpwerke zur Weiterleitung des Abwassers, sowie Regenbecken. Bei den Regenbecken wird unterschieden in Regenklärbecken (Reinigung von Regenwasser) und Regenrückhaltebecken zur Drosselung der anfallenden Abwassermengen. Das Durchschnittsalter der Kanäle in Dorsten beträgt ca. 32 Jahre.

Grundlage der Erfassung und Bewertung der Anlagegüter ist die Kanaldatenbank, die seit den 1990er Jahren sukzessive aufgebaut wurde. In der Kanaldatenbank sind sämtliche Kanalstrecken und Schachtbauwerke hinterlegt. Neben zwei Schadensdokumentationen, bei der das gesamte Kanalnetz mit Videokameras befahren wurde, ist das gesamte Kanalnetz zum Stichtag 01.01.2009 noch einmal aktualisiert und geprüft worden.

Die einzelnen Haltungen (Kanalstrecke von Haltung zu Haltung) bilden die einzelnen Anlagegüter. Daneben sind noch folgende weitere Anlagegüter gebildet worden:

Hausanschlüsse

Zuleitung des entwässerten Grundstücks zum Hauptkanal

Druckrohrleitungen

Die Druckrohrleitungen bestehen aus einem massiven Kunststoffrohr mit einem geringen Durchmesser, durch das das Abwasser vom Hausanschluss bis zum nächsten Freigefällekanal mit Druck transportiert wird.

Inliner

Inliner sind Rohrstränge aus Kunststoff, die in ein vorhandenes, defektes Abwasserrohr eingezogen werden.

Pumpwerke

Pumpwerke heben das Abwasser innerhalb des Abwassernetzes oder erzeugen bzw. verstärken den für den Betrieb in Druckrohrleitungen notwendigen Transportdruck.

Sonderbauwerke

Bei den Sonderbauwerken handelt es sich um Abwasserbehandlungsanlagen, insb. um Regenklär- oder Regenrückhaltebecken, nicht jedoch um Kläranlagen. Die Stadt

Dorsten betreibt keine Kläranlagen; die beiden Anlagen im Dorstener Stadtgebiet (Kläranlage Wulfen und Kläranlage Holsterhausen) sind Anlagen des Lippeverbandes.

Grundlage der Bewertung der Kanalisationsanlagen sind die Wiederbeschaffungszeitwerte des Kanalnetzes und der Sonderbauwerke. Diese wurden mit dem Stichtag 01.01.2009 aus der vorhandenen Kostenrechnung für die Abwasserbeseitigung entnommen, da für die Ermittlung der Abwassergebühren alljährlich der Wiederbeschaffungswert gem. § 6 KAG ermittelt wird. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden entsprechend alterswertgemindert in das Anlagenvermögen der Stadt übernommen.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Straßen, Wege und Plätze wurden anhand eines „Knoten-Kanten-Modells“ ermittelt. Dies ist ein Liniensystem, welches in der Achse der Straße bzw. der Wege angelegt wird. Es dient der Orientierung innerhalb des Stadtgebietes sowie der Zuordnung der jeweiligen Anlagengüter.

Die Erfassung und Bewertung wurden in den Stadtteilen Altendorf-Ulfkotte, Deuten, Lembeck, Östrich und Rhade mit eigenem Personal und in den Stadtteilen Altstadt, Feldmark, Hardt, Hervest, Holsterhausen und Wulfen durch eine Fachfirma durchgeführt. Mit der Erfassung der Straßenanlagen ist gleichzeitig eine Straßendatenbank mit aufgebaut worden.

Grundlage für die visuelle Zustandserfassung war das Arbeitspapier Nr. 9 / K2.3 (Schadenskatalog für die messtechnische und visuelle Zustandserfassung) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FSGV). Dabei wurden im Rahmen der visuellen (örtlichen) Zustandserfassung die vorgefundenen Mängel bzw. Schäden/ Schadensbilder identifiziert.

Da die Wertansätze nach dem Straßenzustand ermittelt wurden, waren keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bilden.

Wertansätze der Verkehrsflächen nach ihrem Ausbaustandard

Die Wertansätze wurden nach den zurzeit marktüblichen Preisen (Stand 31.12.2008) er- bzw. gemittelt.

Bewertung des Straßenbegleitgrüns

Für die Bewertung des Straßenbegleitgrüns gelten die Ausführungen unter 1.2.1.1 entsprechend.

Ausstattung und Zubehör der Straßen

Zur Ausstattung bzw. dem Zubehör gehören die Verkehrszeichen, die Markierungen, die Geländer, die Schutzplanken, die Fahrradständer und die Leit- und Absperrpfosten.

ten. Die Bewertung wurde durch einen pauschalen Faktor in Abhängigkeit zur Straßenart berücksichtigt.

Lichtsignalanlagen (LSA)

Die Lichtsignalanlagen wurden als eine gesamte Einheit betrachtet. Eine Unterscheidung nach Signalmast, Signalgeber und Steuerungstechnik wurde nicht durchgeführt. Da die damaligen Herstellungskosten bekannt waren, konnten die heutigen Herstellungskosten über den Baupreisindex hochgerechnet werden. Die so ermittelten heutigen Herstellungskosten liegen im Rahmen der heute üblichen Marktpreise. Abschläge auf Grund der Zustände der Signalmasten und der Technik wurden nicht durchgeführt. Der größte Teil der LSA ist bereits abgeschrieben und erhält nur noch einen Erinnerungswert.

Parkscheinautomaten (PSA)

Die Anschaffungskosten der Parkscheinautomaten wurden nach heutigem Erkenntnisstand ermittelt. Eine Hochrechnung über den Baupreisindex hätte die Realität verfehlt, da sich in der Vergangenheit das Preisgefüge zumindest im Standardbereich nach unten orientiert hat. Die heutigen Herstellungskosten wurden einheitlich auf 3.600,00 € festgelegt. Der größte Teil der PSA ist bereits abgeschrieben und erhält nur noch einen Erinnerungswert.

Parkhäuser, Parkpaletten

Im Eigentum der Stadt Dorsten befindet sich lediglich die Parkpalette im Bereich Kampstraße/ Napoleonsweg und das Parkhaus am Gymnasium Petrinum. Da nur zum Teil Unterlagen über dieses Bauwerk vorhanden waren, wurden die Herstellungskosten manuell neu ermittelt. Die Herstellungskosten betragen heute ca. 316.000,00 €. Das Bauwerk befindet sich in einem altersgerechten Zustand. Die Parkpalette am Freizeitbad Atlantis ist unter der Position „Gebäude“ erfasst.

Schrankenanlage an der Pfarrer-Wilhelm-Schmitz-Straße (Krankenhaus)

Da die damaligen Herstellungskosten bekannt waren, konnten die heutigen Herstellungskosten über den Baupreisindex hochgerechnet werden. Die so ermittelten heutigen Herstellungskosten liegen im Rahmen der heute üblichen Marktpreise. Abschläge auf Grund des Zustandes der Anlage wurden nicht durchgeführt.

Beleuchtung

Die Beleuchtungseinrichtungen bleiben unberücksichtigt, da sie im Eigentum der RWE stehen. Die Leuchtstellen gehen mit Auslaufen des Straßenbeleuchtungsvertrages am 30.11.2013 in das Eigentum der Stadt über, ohne dass eine Entschädigung zu zahlen ist, da die Leuchtstellen z. Z. von der Stadt bei ihrer erstmaligen Errichtung über Baukostenzuschüsse an RWE finanziert werden. Die Beleuchtungskabel bleiben dagegen Eigentum von RWE, es sei denn, die Stadt erwirbt das Leitungsnetz gegen Zahlung eines Entgeltes.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Grund und Boden wurde hier nicht bewertet.

Bei den Aufbauten handelt es sich um Stützwände von Brücken. Die Bewertung richtet sich nach den unter Pos. 1.2.3.2. genannten Grundsätzen. Der Kindergarten Metastadt (Erbbaurecht der ev. Kirchengemeinde) ist bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen ohne Grundstückswert bilanziert.

Ein Teil der Sportanlage Dahlenkamp befindet sich auf einem Pachtgrundstück. Diese Sportanlage ist zusammen mit den übrigen Sportanlagen bilanziert. Gleiches gilt sinngemäß für einen Spielplatz in Dorsten-Holsterhausen und für Parkplätze auf angepachteten Grundstücken (z. B. an der Urbanusschule).

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden soweit wie möglich auf der Grundlage der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Ansonsten wurden die Objekte mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Fuhrpark der Feuerwehr und des Rettungsdienstes wurde auf der Basis der Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Abschreibung entsprechend der bisherigen Nutzungsdauern bewertet. Da die Feuerwehr als Pilotbereich bereits zum 01.01.2006 umgestellt worden ist, waren alle technischen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge bereits im Anlagevermögen erfasst. Eine erneute Indizierung war nach Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW nicht erforderlich.

Alle übrigen Fahrzeuge des Bauhofes und der Stadtgärtnerei wurden auf der Grundlage aktueller, alterswertgeminderter Wiederbeschaffungswerte bewertet. Weitere wenige Fahrzeuge sind nur noch in Form von verschiedenen Dienstwagen zu berücksichtigen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde anhand einer körperlichen Inventur erfasst. Hierzu gehören:

- Büro- und Schulmöbel
- EDV-Ausstattung in Verwaltung und Schulen
- Telekommunikation
- Medienausstattung Stadtbücherei und Schulbücherei
- Ausrüstung Feuerwehr und Rettungsdienst
- weitere Vermögensgegenstände über 410 €

Aufgrund der sehr hohen Anzahl der einzelnen Gegenstände und der Geringfügigkeit der Werte wurden die Preise für die in 2006 und 2007 im Rahmen der Ersterfassung aufgenommenen Vermögensgegenstände aus Vereinfachungsgründen nicht auf den Eröffnungsbilanzstichtag indiziert.

Auf die Bildung von Festwerten wurde weitgehend verzichtet. Davon gibt es folgende Ausnahmen (Festwertbildung):

- Feuerweherschläuche
- Atemschutzgeräte der Feuerwehr
- Digitale Meldeempfänger der Feuerwehr
- Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehr
- Dienst- und Schutzkleidung im Rettungsdienst
- Medienbestand der Bibliotheken Dorsten und Wulfen
- Schulmobiliar der Schulen
- Kindergartenmobiliar
- Büromöbel im Rathaus

Feuerwehr (Produkt 02.126.01)

Die Wertermittlung basiert auf der Bestandsaufnahme im Jahr 2006. Für die festgestellten Vermögensgegenstände wurden die entsprechenden Neuwerte ermittelt. Davon wurden für die durchschnittliche Alterswertminderung 50% abgezogen!

Rettungsdienst (Produkt 02.127.01)

Die Wertermittlung basiert auf der Bestandsaufnahme im Jahr 2006. Für die festgestellten Vermögensgegenstände wurden die entsprechenden Neuwerte ermittelt. Davon wurden für die durchschnittliche Alterswertminderung 50% abgezogen!

Medienbestand der Bibliotheken Dorsten und Wulfen (Produkt 04.272)

Für den Medienbestand der Bibliothek ist laut NKF Abschreibungstabelle eine Nutzungsdauer von 8 Jahren festgelegt worden. Vom Jahr 2005 ausgehend sind die Ausgaben der letzten 8 Jahre rückwirkend analysiert und kumuliert worden. Hierbei handelt es sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer um den rechnerischen „Gesamtbestand“ an Medien. Die Ausgaben der jeweiligen Jahre waren relativ homogen und schwankten um den Wert 60.000 €. Von der so errechneten Summe wurden 50% als durchschnittliche Abschreibung in Abzug gebracht.

Schulen (verschiedene Produkte)

Bei der Bildung des Festwertes wurden folgende Vermögensgegenstände mit einbezogen:

- Typische Klasseneinrichtung
- Mobiliar für Klassen-, Gruppen-, Mehrzweckräume und Lehrerzimmer

Räume mit besonderer Funktion (z.B. Chemie-, Physikräume, Bibliothek, Hausmeisterräume und z.B. Rektoren und Konrektorenzimmer) wurden bei der Bildung des Festwertes nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für technische Geräte, Medien und besondere Ausstattung (Whiteboard, Couch, etc.) sowie Küchenzeilen und das gesamte Kartenmaterial.

Nach Feststellung der Vermögensgegenstände wurden die entsprechenden Neuwerte ermittelt und 50% als durchschnittliche Alterswertminderung in Abzug gebracht.

Kindergärten (Produkt 06.361.01)

Für die im Rahmen einer Inventur festgestellten Vermögensgegenstände wurden die entsprechenden Neuwerte ermittelt. Davon wurden für die durchschnittliche Alterswertminderung 50% abgezogen! Der Festwert enthält alle üblichen Möbel außer Einbauküchen. Nicht im Festwert geführt werden Spielzeug, Werkbänke, Sportgeräte, feste Raumteiler, Einbauschränke, Betten und Sitzelemente.

Büromöbel im Rathaus (Produkt 01.116.01)

Für die im Rahmen einer Inventur festgestellten Vermögensgegenstände wurden die entsprechenden Neuwerte ermittelt. Davon wurden für die durchschnittliche Alterswertminderung 50% abgezogen! Der Festwert enthält sämtliche Büromöbel.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden anhand der Inventurunterlagen erfasst und bewertet, wenn sie in der Anschaffung über 410 € (ohne Umsatzsteuer) lagen und zum Stichtag noch nicht abgeschrieben waren.

1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Anzahlungen und die sonstigen Anlagen im Bau wurden mit den tatsächlichen Auszahlungen (angefallenen Herstellungskosten) laut der Finanzbuchhaltung in dem Buchhaltungsprogramm „mps^{nf}“ ermittelt.

1.3. Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, sowie Wertpapiere und Ausleihungen erfasst, die mit der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung mit diesen Organisationseinheiten herzustellen oder langfristigen finanziellen Anlagezwecken dienen.

Die Bewertung wurde nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 6 GemHVO unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung vorgenommen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Als verbundene Unternehmen sind die Anteile an Unternehmen ausgewiesen, die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist bei privatrechtlichen Unternehmen der Fall, wenn sie unter einheitlicher Leitung stehen oder die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt. Der beherrschende Einfluss wird bei einem (unmittelbaren oder mittelbaren) Kapitalanteil von über 50 % angenommen.

Da bei allen verbundenen Unternehmen der Stadt Dorsten Sachziele im Vordergrund stehen, erfolgte die Bewertung nach dem Substanzwertverfahren. Der Substanzwertermittlung wurde das Berechnungsschema der NKF-Handreichung, 3. Auflage, S. 836 zugrunde gelegt.

Nach § 55 Abs. 6 GemHVO wurde die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren beschränkt.

Es ergeben sich folgende Wertansätze:

WINDOR - Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH	3.304.894,19 €
EW - Entwicklungsgesellschaft Wulfen GmbH	418.646,10 €
DWG Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH	1.640.251,48 €
Dorstener Arbeit gGmbH	499.651,96 €
Bäderbetrieb Dorsten GmbH	0,00 €
<hr/>	
Summe	5.863.443,73 €

1.3.2 Beteiligungen

Unter Beteiligungen sind alle Anteile an Unternehmen erfasst, die keine Mehrheitsbeteiligung darstellen. Eine Beteiligung liegt vor, wenn der kommunale Anteil 20 % überschreitet, aber die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung (vgl. Ziffer 1.3.1) nicht vorliegen. Einschließlich der Zweckverbände auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hält die Stadt folgende Beteiligungen:

Gemeinsame kommunale Datenzentrale (GKD)	276.504,05 €
Win Emscher-Lippe GmbH	4.459,18 €
Zweckverband Industriepark Dorsten /Marl - Projektgesellschaft Industriepark Dorsten/Marl	6.630,00 €
Sparkassenzweckverband Sparkasse Vest	1,00 €
<hr/>	
Summe	287.594,22 €

Wegen ihrer untergeordneten Bedeutung für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu vermitteln, wurden die Beteiligungen mit dem Wert des anteiligen Eigenkapitals angesetzt. („Eigenkapital-Spiegelbildmethode“).

Bei Unternehmen bzw. Zweckverbänden, an denen mehrere Gemeinden beteiligt sind, wurde das Bewertungsverfahren mit den übrigen kommunalen Gesellschaftern abgestimmt.

Der Anteil der Stadt am Sparkassenzweckverband wurde nach § 1 Abs. 1 S. 2 Sparkassengesetz NRW mit einem Erinnerungswert erfasst.

1.3.3. Sondervermögen

Wirtschaftliche Unternehmen und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind als Sondervermögen gesondert anzusetzen. Der hier erfasste Wertansatz des Entsorgungsbetriebes in Höhe von **1.466.929,28 €** entspricht dem Substanzwert.

1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens sind solche Papiere zu verstehen, die langfristig gehalten werden, um der Aufgabenerfüllung zu dienen.

Die Stadt Dorsten war nach dem Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds (EFoG) verpflichtet, zur Bildung einer Rücklage für spätere Pensionslasten Beträge in einen Versorgungsfonds einzuzahlen. Dieser Versorgungsfonds wurde bei der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse – wvk – errichtet. Mit Einführung des NKF ist die Verpflichtung zur Leistung weiterer Einzahlungen entfallen.

Der Wert der erworbenen Anteile wurde mit den geleisteten Einzahlungen, also den Anschaffungskosten bewertet. Eine Bilanzierung nach § 55 Abs. 7 GemHVO scheidet aus, da die erworbenen Papiere nicht an der Börse gehandelt werden.

Die Stadt Dorsten verwaltet drei rechtlich unselbständige Stiftungen. Das Stiftungskapital ist in Wertpapieren und festverzinslichen Anleihen gebunden, um als Grundstock die Aufgabenerfüllung der Stiftung über Kapitalerträge zu finanzieren. Das Ertragskapital (Zinsen) ruht, soweit es vorübergehend nicht benötigt wird, auf Sparkonten. Die Sparkonten werden als Liquiditätsreserve geführt und bei den liquiden Mitteln bilanziert.

Die Wertpapiere wurden gem. § 55 Abs. 7 GemHVO mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen, ausgehend vom Bilanzstichtag 01.01.2009, bewertet; die anderen Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten. Den aktivierten Werten wurden entsprechende Sonderposten auf der Passivseite gegenübergestellt, um zu dokumentieren, dass es sich nicht um städtisches Vermögen, sondern um Treuhandvermögen handelt.

1.3.5 Ausleihungen

1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen ein Darlehen an WINDOR zur Finanzierung der Hafenananschlussbahn mit Valuta zum 31.12.2008.

1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen

Ausleihungen an Beteiligungen waren nicht zu bilanzieren!

1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen

Unter Ausleihungen an Sondervermögen sind die Trägerdarlehen an den Entsorgungsbetrieb (EBD) mit Valuta zum 31.12.2008 erfasst.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Unter dieser Bilanzposition sind die für die Weiterveräußerung vorgesehenen Grundstücke (Baugrundstücke) aufgeführt. Die Bewertung dieser Grundstücke erfolgte analog zu den sonstigen unbebauten Grundstücken der Bilanzposition 1.2.1.4.

2.1.2 Geleistete Anzahlungen

Geleistete Anzahlungen lagen nicht vor und waren daher nicht zu bilanzieren!

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.2.2 privatrechtliche Forderungen

Die Forderungen wurden hinsichtlich ihrer Höhe und Zuordnung der Buchhaltung entnommen. Die Eröffnungsbilanzwerte entsprechen den Salden auf den Debitorenkonten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009. Die Forderungen wurden periodengerecht abgegrenzt.

Für die Forderungen wurden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Wertberichtigungen vorgenommen. Die nominellen Forderungen wurden im Rahmen

einer Forderungsbewertung einzeln geprüft. Die wahrscheinlichen Ausfälle wurden anschließend mit einer Pauschalwertberichtigung bilanziert.

2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Steuerforderungen gegenüber dem Finanzamt aus Umsatzsteuer.

2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind nicht vorhanden.

2.4. Liquide Mittel

Bei den liquiden Mitteln sind die Salden der Girokonten sowie der Sparbücher der Stiftungen, soweit sie zum Umlaufvermögen gehören, erfasst. Berücksichtigt wurden neben den bei der Stadtkasse geführten Konten auch die Girokonten in den städtischen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Jugendhaus Altstadt) sowie die eingerichteten Barkassen. Ferner wurden die Konten der DWG erfasst, die auf den Namen der Stadt lauten und von der DWG treuhänderisch verwaltet werden. Dies ist bei dem städtischen Wohnhausbesitz und den Übergangsheimen der Fall. Die Bestände sind durch entsprechende Kontoauszüge zum 31.12.2008 belegt.

3 aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Positionen der Aktiven Rechnungsabgrenzung wurden, soweit sie aus Bereichen stammen, die bereits vor dem 01.01.2009 auf NKF umgestellt worden sind, der Buchhaltung entnommen. Die übrigen Positionen wurden manuell nach den Meldungen der Fachämter in die Eröffnungsbilanz übernommen.

P A S S I V A

1. Eigenkapital

1.1. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage wurde aus der Summe aller Bilanzpositionen der Aktivseite abzüglich aller Bilanzpositionen auf der Passivseite ab Position 1.2 ermittelt.

1.2. Sonderrücklagen

Sonderrücklagen sind nicht vorhanden und waren daher nicht zu passiveren!

1.3. Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde entsprechend den Vorschriften des § 75 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der 3. Auflage der Handreichungen des Innenministeriums zum NKF gebildet. Von der Inanspruchnahme der Höchstgrenze (ein Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen) konnte in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden.

1.4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Ein Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag war in der Eröffnungsbilanz nicht zu berücksichtigen.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Für die Ermittlung wurden die Jahresrechnungen der Jahre 1979 bis 2008 ausgewertet. Soweit es möglich war, wurden die ermittelten Zuwendungen den einzelnen Investitionen direkt zugeordnet und der errechnete prozentuale Anteil auf den Restbuchwert des Vermögensgegenstandes angewendet. Entsprechende Zuwendungsbescheide sind den Bewertungsakten beigelegt worden.

Zuwendungen im Straßenbau

Alle Straßen, die sich im Eigentum der Stadt Dorsten befinden, sind bewertet worden und in einer Datenbank erfasst. Dabei sind innerhalb einer Straße Abschnitte und innerhalb dieser Abschnitte Flächen für die einzelnen Nutzungsarten gebildet worden (z. B. Fahrbahn, Gehweg, Parkstreifen etc.). Für jeden dieser Abschnitte bzw. für jede einzelne Fläche ist in der Datenbank ein Wert hinterlegt. Diese Daten stellen

den Zeitwert des Straßenvermögens dar. Die Zuwendungen wurden den betreffenden Abschnitten bzw. den einzelnen Flächen zugeordnet, so dass ein konkreter Bezug zum geförderten Vermögensgegenstand gegeben ist. Die Zuwendungshöhe, die den Abschnitten bzw. Flächen zugeordnet wurde, wurde wie folgt berechnet:

Gem. § 56 Abs. 5 GemHVO kann für gleichartige oder für sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände der vom-Hundert-Anteil der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden.

Um diesen Vorgaben zu entsprechen wurden vier Kategorien gebildet, in die alle Zuschussmaßnahmen, die für das NKF relevant sind, eingeordnet wurden.

Es handelt sich um folgende Kategorien:

- (1) Ausbau von Gehwegen und Parkstreifen (Kostenanteile der Stadt bei Maßnahmen anderer Straßenbaulastträger)
- (2) Geh- und Radwegeverbindungen
- (3) Straßenaus- bzw. -umbauten
- (4) Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV

Für jede Kategorie wurden zwei repräsentative Beispiele erhaltener Zuwendungen ausgewählt. Anhand dieser Beispiele wurde aufgrund der absoluten Herstellungskosten und der Zuwendungshöhe ein Prozentsatz ermittelt. Aus den Prozentsätzen dieser Beispiele wurde ein Mittelwert für jede Kategorie gebildet. Die Zeitwerte der einzelnen Abschnitte bzw. Flächen wurden dann mit diesem Mittelwert multipliziert. Daraus ergibt sich die Höhe des Sonderpostens, der in der Straßendatenbank erfasst wird.

Die Prozentsätze wurden nach diesem Ergebnis wie folgt festgelegt:

Kategorie 1:	43 %
Kategorie 2:	79 %
Kategorie 3:	65 %
Kategorie 4:	90 %

Zwei Maßnahmen konnten keiner der vier Kategorien zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um die Maßnahmen: „Ausbau des Parkplatzes nördl. des Hallenbades im Begegnungszentrum Maria-Lindenhof“ und „Ausgestaltung Fußgängerzone Altstadt“. Für beide Maßnahmen waren somit die für das NKF relevanten Fördersätze individuell zu ermitteln:

Zuwendungen für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Zuwendungen für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden pauschal mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt, da die geförderten Gegenstände ebenfalls nur mit diesem Wert erfasst wurden.

Investitionspauschalen

Die **Schulpauschale** wurde bis zur Überführung des Schulbereichs ins NKF zum 01.01.2007 nach Abzug der konsumtiven Verwendung (Zuführung zum Verwaltungshaushalt) dem Neubau der Korczakschule und der Aufstockung des Gymnasium Petrinum als Sonderposten zugerechnet. Nach dem 1.1.2007 wurde sie den nach diesem Zeitpunkt angeschafften Vermögensgegenständen einzeln zugeordnet, soweit sie nicht in den Ergebnishaushalt überführt wurde.

Die **Sportpauschale** wurde den hiermit finanzierten Maßnahmen als Zuschuss einzeln zugeordnet.

Die **allgemeine Investitionspauschale** wurde ab 1977 (erstmalige Zahlung) hinsichtlich ihrer Verwendung untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die geleisteten Ausgaben des Vermögenshaushaltes im Bereich kleinere Baumaßnahmen, Brandschutzmaßnahmen, energiesparende Maßnahmen, Zuschuss zum Schuldendienst für den Bau der Realschule St. Ursula, Zuschuss zum Schuldendienst für die Erweiterung des Gymnasiums St. Ursula, Beteiligung an der Krankenhausfinanzierung und Erwerb von beweglichem Anlagevermögen die allgemeine Investitionspauschale um ca. 31 Mio Euro überschreiten. Sonderposten aus der allgemeinen Investitionspauschale waren somit nicht zu bilden.

Die **Investitionspauschale Abwasser** wurde in den Jahren 1993 bis 2001 den Gemeinden zur Finanzierung von Abwassermaßnahmen gewährt. Bei der Ermittlung der Höhe des Sonderpostens wurde, beginnend mit dem auf den Geldeingang folgenden Jahr eine Hochrechnung anhand der Indextabelle von IT NRW (Information und Technik Nordrhein Westfalen) für Ortskanäle vorgenommen. Eine konkrete Zuordnung zu angeschafften Vermögensgegenständen ist nicht möglich, die Investitionspauschale wird, beginnend mit dem Jahr der Auszahlung, über die übliche Nutzungsdauer eines Kanals ertragswirksam aufgelöst.

Die **Brandschutzpauschale** wurde den Feuerwehrfahrzeugen zugeordnet, die in den jeweiligen Jahren beschafft worden sind.

Die zweckgebundenen Investitionszuwendungen wurden den einzelnen Maßnahmen entsprechend ihrer Zweckbestimmung zugeordnet.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Straßenbau

Nach dem Baugesetzbuch betragen die Erschließungsbeiträge 90 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist jedoch nicht gleichzusetzen mit den Ausbaurkosten einer Straße. Wird eine Straße ausgebaut, fallen Kosten an, die nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden können. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten für Provisorien, die nicht für den

Endausbau verwendet werden können, Arbeiten auf den Anliegergrundstücken, soweit sie nicht über den Grunderwerb vertraglich vereinbart worden sind, Verkehrszeichen, Straßenbenennungsschilder, Poller und dergleichen.

Für die Ermittlung des Verhältnisses zwischen beitragsfähigem Erschließungsaufwand und Gesamtaufwand wurden repräsentative Straßen ausgewählt und überprüft. Für diese Straßen wurde ein Schnitt von 83,64 %, aufgerundet 84 %, festgestellt. Daher können bei einer abgerechneten Straße auch nur höchstens 84 % an Einnahmen erzielt werden.

Bei den Straßen, für die die Anlieger bislang nur Vorausleistungen bzw. Ablösebeiträge gezahlt haben, wurde, sofern noch nicht alle Anlieger herangezogen worden sind, der prozentuale Anteil der bisher veranlagten modifizierten Fläche ermittelt. Im Ergebnis liegen die Einnahmen an diesen Straßen immer unterhalb von 84 %. Im Vergleich zu anderen Städten, deren Wert zwischen einer Spanne von 80 % und 85 % liegt, liegt der für Dorsten ermittelte Wert innerhalb der vorgenannten Spannbreite.

Straßen, die durch Erschließungsträger kostenlos an die Stadt übertragen worden sind (bzw. in früheren Jahren sogenannte Unternehmerstraßen), wurden vollständig von Dritten finanziert. Bei diesen Straßen stehen dem Anlagevermögen 100 % als Sonderposten gegenüber. Die Erschließungsverträge sind für 10 Jahre rückwirkend recherchiert worden.

Nach der Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen können je nach Straßenart und Teilanlage zwischen 20 % und 70 % des beitragsfähigen Aufwandes von den Beitragspflichtigen erhoben werden. Bei den Straßen, für die Beiträge nach § 8 KAG erhoben wurden, wurde für jede Straße ein Prozentsatz ermittelt, der von den Anliegern für alle Teilanlagen der jeweiligen abgerechneten Straße im Durchschnitt zu zahlen war.

Kanalbau

Die Stadt Dorsten hat in den Jahren 1964 bis 1971 Kanalanschlussbeiträge erhoben. Diese Beiträge haben dieselbe Funktion wie Erschließungsbeiträge und sind deshalb als Sonderposten zu passivieren. Die Besonderheit der Kanalanschlussbeiträge besteht darin, dass die Beiträge keiner konkreten Kanalstrecke zugeordnet werden können. Vielmehr wird der Kanalanschlussbeitrag für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen als Ganzes gezahlt. Aus diesem Grunde werden die Kanalanschlussbeiträge nicht als Sonderposten einem bestimmten Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern als eigenes „Anlagegut“ passiviert und mit einer Dauer von 80 Jahren ertragswirksam aufgelöst.

Bei Erschließungsbeiträgen handelt sich um einen Beitrag, den die Anlieger zur Entwässerung der sie erschließenden Straße zu zahlen haben. Im Rahmen der Einführung des NKF ist intensiv geprüft worden, in welcher Höhe die Erschließungsbeiträge zu passivieren sind. Die tatsächlich eingegangenen Erschließungsbeiträge wurden indiziert und passiviert. Eine Zuordnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand war wie bei den Kanalanschlussbeiträgen nicht möglich.

2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gem. § 43 GemHVO sind für Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) spätestens nach 3 Jahren auszugleichen sind, Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden. Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich setzen sich zusammen aus:

- Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) 727.654,31 €
- Rettungsdienst 43.354,29 €
(Teilbereiche Rettungstransport und Notarzteeinsatz)

Kostenunterdeckungen, die nach § 6 KAG ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben. (vgl. Anlage 4, Nr. 8).

Da die Friedhofsgebühren in der Vergangenheit bereits in der Kalkulation eine Unterdeckung aufwiesen, ist hier kein Ausgleich möglich.

Die Angaben wurden den einschlägigen Betriebsabrechnungen zum 31.12.2008 entnommen.

2.4 Sonstige Sonderposten

Die Bewertung der sonstigen Sonderposten wurde analog zu der Bewertung des jeweiligen Vermögensgegenstandes vorgenommen.

Hierbei wurden Finanzierungen durch die Vereine (Sportvereine, Heimatvereine etc.) und erhaltene Spenden ermittelt und bewertet.

3. Rückstellungen

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Bilanzansätze der Pensions- und Beihilferückstellungen basieren auf der versicherungsmathematischen Bewertung der wvk zum Stichtag 31. Dezember 2008. Bewertet wurden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten und Versorgungsempfängern. Die Bewertung erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der Richttafeln von 2005 G von Prof. Klaus Heubeck.

Das Ergebnis der Berechnung des Rückstellungsbedarfes wurde mit Schreiben vom 19. Januar 2009 von der wvk zur Verfügung gestellt. Die Werte wurden in die Bilanz übernommen.

Nicht bilanziert wurden die Rückstellungen für die Fälle des § 107b Landesbeamten-gesetz. Hierzu liegen der wvk noch nicht alle Daten vor, die eine Berechnung erlau-fen. Diese Werte sind nachzubilanzieren.

3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Die Stadt Dorsten betreibt keine Abfalldeponien. Es sind jedoch Altdeponien aus früherer Zeit vorhanden, die aktenkundig und untersucht sind sowie laufend überwacht werden. Handlungsbedarf wird vorerst nicht gesehen.

Des Weiteren befindet sich auf der städt. Fläche „An der Glashütte“ eine Altlast, die alsbald zu einer Entsorgung führen kann. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 80.000,- € kalkuliert, ausgehend von einem Entsorgungsangebot aus 2008.

3.3. Instandhaltungsrückstellungen

Die Frage, ob Instandhaltungsrückstellungen zu bilden sind, wurde im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Immobilien stets im Auge behalten. Es wurde festgestellt, dass die Immobilien lediglich altersgerecht abgenutzt sind und ein Instandhaltungsstau, der hierüber hinausgeht, nur in einigen Fällen besteht. Diese Fälle sind:

- Gesamtschule Wulfen (Fenster und Fassade)
- Gemeinschaftshaus Wulfen (Dach)
- Schulzentrum Pliesterbecker Straße (Fenster und Fassade)

Für die ersten beiden Maßnahmen werden entsprechende Rückstellungen gebildet, da die Instandhaltung in 2009 bis 2013 stattfinden wird. Die Fenster- und Fassaden-sanierung am Schulzentrum Pliesterbecker Straße findet im Rahmen des Konjunkturpaketes II in 2010 und 2011 statt. Rückstellungen sind, da die Stadt keine eigene Finanzierung einbringen muss, nicht zu bilden.

3.4 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind in Anlage 4, Nr. 4, einzeln aufgeführt. Davon sind besonders erläuterungsbedürftig:

3.4.1. 3.4.2. Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Die Erfassung der nicht genommenen Urlaubstage und der geleisteten Überstunden erfolgte mit Hilfe der Zeiterfassungssoftware „WinCASA“. Die für die Bewertung relevanten Lohnarten wurden personengenau aus der Abrechnungssoftware „Loga“ ermittelt.

Die Höhe der Urlaubsrückstellung ergibt sich aus der Summe der jeweils nicht genommenen Urlaubstage multipliziert mit dem individuellen durchschnittlichen Tagesatz.

Die Höhe der Rückstellung für Überstunden ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Überstunden multipliziert mit dem jeweils individuellen durchschnittlichen Stundensatz.

3.4.6. Rückstellungen für Altersteilzeit

Die Gewährung von Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage des LBG bzw. des Tarifvertrages ATZ. In der Regel wird das Blockmodell gewählt. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus den jeweils nach Tarifvertrag gezahlten Beträgen. Zum Bilanzstichtag wurden für 26 Mitarbeiter, die das Blockmodell gewählt haben, Rückstellungen gebildet. Für das Teilzeitmodell ergibt sich kein Rückstellungsbedarf.

3.4.29 Rückstellungen für laufende Prozesse

Mit diesen Rückstellungen sind im Wesentlichen die Risiken aus den laufenden Prozessen im Insolvenzverfahren Atlantis erfasst. Die Bildung der Rückstellung impliziert nicht, dass damit gerechnet werden muss, dass die Stadt in den laufenden Prozessen unterliegt.

3.4.37. Rückstellungen für Freizeitausgleich für Feuerwehbeamte (opt-out-Regelung)

Nach einem Urteil des OVG Münster (1 A 2654/07) vom 07. Mai 2009 ist die Bereitschaftszeit der Feuerwehrleute, die 48 Wochenstunden im Zeitraum 2001 bis 2006 überschritt, als Arbeitszeit anzuerkennen. Die Entscheidung ist noch nicht endgültig, da noch ein Revisionsverfahren läuft. Dem Rückstellungsansatz wurden die im Urteil erwähnten 12,11 Mehrstunden pro Monat multipliziert mit der Anzahl der Monate und dem durchschnittlichen Stundensatz der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt. Berücksichtigt wurden die Mitarbeiter (29) die einen Antrag auf Auszahlung des Mehrarbeitsentgeltes gestellt haben.

4. Verbindlichkeiten

4.1. Anleihen

Die Stadt hat keine Anleihen begeben.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buchinventur erfasst. Grundlage für die Erfassung waren die entsprechenden Saldenbestätigungen der einzelnen Kreditgeber zum Stichtag.

4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten entsprechen den Valuten der Kontoauszüge der Banken zum 31.12.2008.

Liquiditätskredite bei Geldinstituten in Euro

Die Beträge der einzelnen Darlehensverträge wurden durch eine Buchinventur erfasst. Grundlage für die Erfassung waren die entsprechenden Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge der einzelnen Kreditgeber zum Stichtag.

Liquiditätskredite bei Geldinstituten in Schweizer Franken

Die Stadt Dorsten hat zum 31.12.2008 fünf Liquiditätskredite in Schweizer Franken im Bestand. Gem. § 56 Absatz 2 GemHVO sind am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen. Die Briefkurse werden auf der Internetseite www.eurofx.de veröffentlicht (ASK = Briefkurs). Er wurde am 31.12.2008 auf 1,4884 festgesetzt.

4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter diesen Verbindlichkeiten sind z. B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Schuldendiensthilfen, Leasingverträge und Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften zu verstehen.

Mit Ausnahme von Leasingverträgen für verschiedene Vervielfältigungsgeräte in den städt. Einrichtungen und im Rathaus (insb. Kopierer und Plotter) hat die Stadt Dorsten keine Leasingverträge abgeschlossen. Die abgeschlossenen Leasingverträge sind von ihrem Wesen her eher den Mietverhältnissen zuzuordnen. Insbesondere liegt ihnen kein Eigentumsübergang zugrunde, sondern eine Rückgabepflichtung am Ende der Vertragslaufzeit. Eine Auflistung der bestehenden Leasingverträge ist der Anlage 4, Nr. 7 zu entnehmen.

4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

4.7. sonstige Verbindlichkeiten

Die Beträge wurden der Buchhaltung entnommen. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten wurden außerdem die Beträge erfasst, für die die Stadt Dorsten Beträge für Investitionen als Zuwendung erhalten hat, die Investition aber noch aussteht. Hierunter fallen z. B. Beträge aus der Sportpauschale und die noch verfügbaren ZIRE-Mittel.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten einen Abgrenzungsbetrag in Höhe von rd. **7.731 T€** für Friedhofsgebühren. Die Nutzungsrechte für Gräber werden für einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren vergeben. Die Zahlung der Gebühr für die gesamte Laufzeit erfolgt im Voraus. Da sich das Nutzungsrecht auf die Folgejahre erstreckt, sind die Erträge über die vereinbarte Nutzungsdauer abzugrenzen.

Der Rechnungsabgrenzungsposten entspricht dem Zeitwert der zum Bilanzstichtag noch bestehenden (Rest-)Nutzungsrechte. Da erst ab 1999 ausreichend differenzierten Auswertungen zur Verfügung stehen, wurde bei der Ermittlung der noch nicht

ertragswirksamen Nutzungsgebühren aus früheren Jahren auf Stichprobenerhebungen zurückgegriffen.

Ein weiterer wesentlicher Betrag entfällt auf Gebührenvorauszahlungen für die Niederschlagswasserbeseitigung (**rd. 3.085 T€**). Die Beteiligung der Straßenbaulastträger (insb. Straßen.NRW) an den Baukosten der Kanäle stellt gebührenrechtlich eine Vorauszahlung für zukünftige Gebühren dar. Diese sind als Passive Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren und jährlich ertragswirksam aufzulösen. Da die Kanäle über eine Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben werden, sind die einmalig gezahlten „Baukostenzuschüsse“ für den gleichen Zeitraum ertragswirksam aufzulösen.

Die übrigen Rechnungsabgrenzungsposten wurden der Buchhaltung entnommen, soweit sie aus Bereichen stammen, die vor dem 01.01.2009 auf das NKF umgestellt worden sind. Bei den übrigen Fachämtern erfolgte eine manuelle Erfassung entsprechend den Meldungen bzw. den Buchungsbelegen, die in der Buchhaltung erfasst wurden.

Dritter Teil – Ergänzende Informationen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Es bestehen eine Reihe von finanziellen Verpflichtungen der Stadt Dorsten aus Miet- und Pachtverhältnissen. Die hiermit verbundenen Aufwendungen betragen in 2009:

Buchungskonto	Bezeichnung	Ansatz 2009
01.110.02.54012000	Miete für Fraktionsräume	15.000,00 €
01.113.01.54012001	Vergütung für Verhandlungsräume Schiedsleute	1.700,00 €
01.119.01.54012000	Mieten für Nebenstellen des Rathauses	470.250,00 €
01.119.02.54012000	Mieten, Nutzungsentschädigungen allgemein	2.050,00 €
01.119.02.54012010	Erbbauzinsen für Gewerbe- und Industriegrundstücke	6.900,00 €
01.119.02.54012011	Erbbauzinsen allgemein	950,00 €
02.124.01.54012710	Miete der EC-Terminals - Bürgerbüro	4.000,00 €
02.127.01.54012000	Miete NEF-Station	7.500,00 €
02.129.01.54012710	Miete für EC-Terminals	1.000,00 €
02.129.02.54012710	Miete für EC-Terminals	1.000,00 €
03.211.01.54012000	Mieten, Nutzungsentschädigungen Grundschulen	23.130,00 €
03.211.01.54012001	Mieten, Nutzungsentschädigungen Sporthalle Gahlen	6.750,00 €
03.211.01.54012002	Mieten, Nutzungsentschädigung (Schule Deuten)	15.600,00 €
03.217.01.54012510	Pacht für unbebaute Grundstücke	50,00 €
04.261.01.54012710	Miete für EC-Terminals	250,00 €
04.261.03.54012000	Pacht Tüshausmühle	500,00 €
04.271.01.54012000	Mieten/Nutzungsentschädigungen privater Kursräume d.d. VHS	900,00 €
05.315.01.54012000	Miete für Obdachlosenunterkünfte	35.000,00 €
06.361.01.54012000	Mieten, Nutzungsentschädigungen Kindergärten	26.700,00 €
06.361.01.54012010	Erbbauzinsen für den Kindergarten Metastadt	200,00 €
06.363.05.54012000	Miete Beratungszentrum Haltener Str. 28	81.700,00 €
08.421.01.54012001	Mieten, Nutzungsentschädigungen Sportplätze	2.600,00 €
10.524.03.54012000	Übernahme von Mietausfallbürgschaften	7.500,00 €
11.538.01.54012001	Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren, Kanäle	6.000,00 €
12.541.02.54012000	Mieten und Pachten Straßen	3.000,00 €
12.547.02.54012000	Pacht für Wartehallengrundstücke	360,00 €
13.551.01.54012000	Grundstückspachten Freiflächen	5.500,00 €
15.573.01.54012000	Miete/Nutzungsentschädigung für Marktoiletten	2.100,00 €
	Summe	728.190,00 €

Abschreibungstabelle der Stadt Dorsten

Die Abschreibungstabelle wurde am 13.06.2007 vom HFA beschlossen.

Die Nutzungsdauern wurden unter Berücksichtigung der NKF Rahmentabelle festgelegt. Sofern keine Orientierungswerte vorhanden waren, bzw. die Orientierungswerte erheblich von den örtlichen Gegebenheiten abgewichen sind, wurden einvernehmlich mit dem Fachamt und dem Rechnungsprüfungsamt angemessene Nutzungsdauern festgelegt.

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungs- dauer	z. Vergleich: gesetzl. Rahmen
		Jahre	
1	Gebäude und bauliche Anlagen		
1.01	Abwasserhebeanlagen (baulicher Teil)	50	30 - 40
1.02	Abwasserkanäle	80	50 - 80
1.03	Inliner	40	40 - 50
1.04	Druckrohrleitungen	80	20 - 40
1.05	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	50	30 - 50
1.06	Baracken, Behelfsbauten		20 - 40
1.07	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	50	30 - 50
1.08	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	50	40 - 80
1.09	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise)		20 - 40
1.10	Freibäder (bauliche Anlagen)		30 - 50
1.11	Garagen (massiv)	50	40 - 60
1.12	Garagen (sonstige Bauweise)	20	20 - 40
1.13	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereinsheime, Jugendheime	50	40 - 80
1.14	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	80	50 - 80
1.15	Hallen (Holzkonstruktion, in Leichtbauweise), Carports	15	14 - 20
1.16	Hallen (massiv)	60	40 - 60
1.17	Hallenbäder	35	40 - 70
1.18	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten. Kinder		40 - 80
1.19	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z. B. Deiche		70 - 100
1.20	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	50	40 - 60
1.21	Kapellen, Kirchen		60 - 80
1.22	Kindergärten, Kindertagesstätten	50	40 - 80
1.23	Krankenhäuser		40 - 60
1.24	Krematorien		50 - 60
1.25	Kühlzellen, Kühlhallen	20	14 - 20
1.26	Lager (massiv)	60	40 - 60
1.27	Lager (sonstige Bauweise)	40	20 - 40
1.28	Leichenhallen, Trauerhallen	50	60 - 80
1.29	Parkhäuser, Tiefgaragen	50	30 - 50
1.30	Pumpenhäuser	50	20 - 50
1.31	Rettungswachen (massiv)	50	40 - 80
1.32	Rettungswachen (sonstige Bauweise)		20 - 30
1.33	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)		40 - 50

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungs- dauer	z. Vergleich: gesetzl. Rahmen
		Jahre	
1.34	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)		20 - 30
1.35	Schulgebäude (massiv)	80	40 - 80
1.36	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	25	20 - 40
1.37	Silobauten (Beton)		28 - 33
1.38	Silobauten (Kunststoff oder Stahl); Streuguthalle am Bauhof	25	17 - 25
1.39	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	50	40 - 60
1.40	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle		50 - 80
1.41	Transformatoren- und Schaltheuser, Trafostationshäuser	30	20 - 50
1.42	Toilettengebäude, einschl. separate Toilettenanlagen an Schulen	25	
1.43	Tunnel		70 - 80
1.44	Sporthallen, Turnhallen	50	40 - 80
1.45	Unterkünfte (Asylbewerber, Obdachlose etc.)	50	60 - 80
1.46	Verwaltungsgebäude (massiv)	80	40 - 80
1.47	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)		20 - 40
1.48	Wassertürme		40 - 50
1.49	Wohncontainer	20	10 - 20
1.50	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	80	50 - 80
1.51	Gewächshäuser (Glas)	50	40
1.52	Folientunnel	20	60 - 80
1.53	Spielhäuser/Gartenhäuser (Holz)	15	12 - 16
1.54	Markisen (außen)	15	10 - 15
1.55	Aufzüge	20	15 - 20
2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)		
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	30	20 - 40
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	30	20 - 40
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	70*	50 - 100
2.04	Gewässer naturnah, offene Gräben		20 - 50
2.05	Kompostdeponie, -plätze	25	10 - 25
2.06	Kompostplatz Waldfriedhof	50	10 - 25
2.07	Löschwasserteiche	40	20 - 40
2.08	Löschwasserbrunnen (-anlagen)	20	20
2.09	Straßen- und Stadtmobiliar	20	10 - 30
2.10	Spielplätze, Bolzplätze	15	10 - 15
2.11	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	25	20 - 25
2.12	Sportanlagen (Tartanbahn, Leichtathletikanlagen)	25	20 - 25
2.13	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen) Wege, Plätze, Parkflächen	50	30 - 60
2.14	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	30	10 - 30
2.15	Zaun (Holz)	10	5
2.16	Zaun (Eisen, Stahl)	25	17

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer	z. Vergleich: gesetzl. Rahmen
		Jahre	
2.17	Geschichtsstationen	15	9
2.18	Stadtplanvitrinen, Wartehallen	15	10
2.19	Schrankenanlagen, elektronisch betrieben	15	15 - 20
2.20	Signalanlagen/Lichtzeichenanlagen	20	15 - 20
2.21	Betonbank	30	30 - 40
2.22	Tischtennisplatte	10	10 - 15
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)		
3.01	Abwasserhebe- und reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	25	10 - 33
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen,	10	5 - 15
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	25	10 - 25
3.04	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen		15 - 33
3.05	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	20	10 - 20
3.06	Beleuchtungsanlagen, Flutlichtanlagen	30	20 - 30
3.07	Beschallungsanlagen	15	9 - 15
3.08	Beschallungsanlagen in Trauerhallen	20	5 - 15
3.09	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	20	10 - 20
3.10	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen		10 - 20
3.11	Druckluftanlagen, Kompressoren	15	5 - 15
3.12	Druckrohrleitungen		20 - 40
3.13	Gasleitungen	45	40 - 45
3.14	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlage	15	10 - 15
3.15	Heizkanäle	50	40 - 50
3.16	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	25	20 - 25
3.17	Leitstellentechnik	15	5 - 15
3.18	Mess- und Prüfgeräte		8 - 12
3.19	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	20	15 - 20
3.20	Ozonmessstation, Umweltmeßstation		8 - 12
3.21	Chlorgasanlagen	20	10 - 12
3.22	Photovoltaikanlagen	25	20 - 25
3.23	Solaranlagen	15	10 - 15
3.24	Stromverteileranlagen	15	10 - 15
3.25	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	10	10 - 15
3.26	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)		10 - 15
3.27	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	15	5 - 15
3.28	Waschanlage, Waschstraße		5 - 15
3.29	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen		10 - 15

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer	z. Vergleich: gesetzl. Rahmen
		Jahre	
3.30	Windkraftanlagen		15 - 20
4	Maschinen und Geräte		5 - 20
4.01	medizinisch-technische Geräte des Rettungsdienstes (z. B. Defibrillatoren, Oxyloge, Pulsoximeter, Absaupumpen, Ferno,- Roll- u. sonstige Tragen, Übungsmodelle etc.)	6	8-10
4.02	Desinfektions- und Pflegeeinrichtungen im Rettungsdienst	10	10
4.03	Feuerwehrgeräte (z. B. Tragkraftspritzen, Tauchpumpen, Beleuchtungsgeräte, Stromerzeuger, Atemschutzgeräte, Tauchgeräte, Cemikalienschutanzüge, Tauchanzüge, Arbeitsgeräte, Rettungsgeräte,	15	5 - 20
4.04	tragbare Leitern, Hydraulische Heber, Luftheber, Dichtkissen, Messgeräte, Strahlenschutzmessgeräte, Chemischschutzgeräte, Schläuche, Armaturen, Schnelleinstzzelte etc.		
4.05	Betriebseinrichtungen der Feuerwehr (z. B. Atemschutzwerkstatt, Schlauchpflegewerkstatt, Medientechnik, Ausbildungstechnik, Funkwerkstatt, Pflegeeinrichtung für Schutzkleidung, Feuerlöscherwerkstatt,	15	5 - 20
4.06	KFZ-Pflege, Schreinerei, Notstromversorgung, Pac-Ex etc.)		
4.07	Nachrichtentechnik der Feuerwehr (Funkgeräte, Funkmeldeempfänger, Alarmfaxgeräte, Navigationstechnik, draht- und funkgebundene Kommunikationstechnik, Alarmierungstechnik/Rückfallebene, Programmierungstechnik, Datenpflege, Sirenen, EDV-Hard- u. Software)	10	5 - 20
4.08	Abrollbehälter der Feuerwehr	22	5 - 20
4.09	Abrollbehälter/Mulden der Feuerwehr	25	5 - 20
4.10	Abrollbehälter/Container Grünflächen, Straßenbau	10	10
4.11	Druckereimaschinen, -geräte (mechanisch)	15	13 - 15
4.12	Druckereimaschinen, (elektronisch)	10	5 - 20
4.13	Heckenschneidmaschine	8	8
4.14	Kreissägemaschinen	10	7 - 10
4.15	Bohrhammer, Bohrmaschinen mobil)	8	5 - 8
4.16	Bohrmaschinen, Schleifmaschinen (stationär)	15	10 - 15
4.17	Parkscheinautomaten	10	10 - 12
4.18	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel etc)	10	8 - 10
5	Büro- und Geschäftsausstattung		3 - 20
5.02	Kopierer, etc.	10	7
5.03	Büromaschinen	15	8 - 10
5.04	Fernmeldegeräte, Elektronik	10	8
5.05	Flipcharts u. ähnliches	20	8

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer	z. Vergleich: gesetzl. Rahmen
		Jahre	
5.06	Software (Normalsoftware mit häufigen Anpassungs/Update-Bedarf)	5	5
5.07	Software, Systemvariable Module (z. B. Topcash, WinBasys, Augias)	10	5 - 10
	Büromöbel		
5.08	Schreibtischstühle	15	7
5.09	Besucherstühle	20	7
5.10	Panzerschranke	50	23 - 30
5.11	Stahlregale	50	14 - 20
5.12	Fahrbare Regalanlagen/Aktenkompressionsanlagen	30	
5.13	Büromöbel aller Art	20	13 - 20
5.14	Küchenmöbel, Einbauküchen	15	18
5.15	Polstermöbel	10	7
5.16	Spind / Kleiderschrank	15	13 - 20
	Computer und Zubehör, Elektronik		
5.17	Drucker	5	3 - 5
5.18	Arbeitsplatzrechner (Sachgesamtheit)	5	3 - 5
5.19	Notebook	5	3 - 5
5.20	Videorekorder, DVD, Receiver etc., Kameras	5	7
5.21	Fernseher	10	6 - 7
5.22	Aktive Netzwerkkomponenten	8	7
5.23	Radios, CD Player, Unterhaltungselektronik	7	7
5.25	Geschwindigkeitsmesssysteme, Verkehrszählgeräte etc.	10	3-8
5.26	Gebührenzähler	10	
	Haushalts-, Reinigungsmaschinen u. Geräte	10	
5.27	Werkstatteinrichtungen	15	10 - 15
5.28	Gerüste / Leitersysteme	15	18
	Musikinstrumente		
5.29	Blas- und Schlaginstrumente	15	10 - 15
5.30	Tastensinstrumente	20	15 - 20
5.31	Streichinstrumente	12	8-12
	sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		
5.32	Spielzeug (Besucher, z. B. Bürgerbüro)	5	
5.33	Teppich	8	8
5.34	Gardinen, Verdunkelungsanlagen etc.	15	
5.36	Sportgeräte	20	10 - 15
5.37	Fußballtore, beweglich	20	10 - 15

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungs- dauer	z. Vergleich: gesetzl. Rahmen
		Jahre	
5.38	Sportmatten	10	10 - 15
5.39	Kindergartenspielzeug (Kaufladen, Puppenstuben, Bällchenbad, Spielfahrzeuge etc)	10	
5.40	Ausstattung "Entspannungsräume"	10	
5.41	Fußmatten	8	8
5.42	Gartenmöbel, Sonnenschirme	10	
5.44	Nähmaschinen-, Werk-, Chemieräume etc.	15	40 - 60
5.45	Streuwagen - Handstreuer/Traktorbetrieb	5	8 - 10
5.46	Rasenmäher	8	9
5.47	Trainingstür für Schließzylinder der Feuerwehr	10	
5.48	Mannschaftszelte für die Feuerwehr	10	
5.49	Geschirrspüler, Trockner, Herd, etc.	7	7 - 10
5.50	Gerätesatz Absturzsicherung	6	
5.51	Kehrmaschine (selbstfahrend)	8	8 - 10
5.52	Mikrowelle	8	8
5.53	Tafeln / Whiteboard	20	18 - 25
5.54	Vorbau-/Anbaugeräte Straße / Grün	7	5 - 7
5.55	LWL Lichtwellenleiterkabel	15	35 - 40
5.56	Betten	15	15
5.57	Beamer (Daten-Video-Projektoren)	7	7 - 8
5.58	Stahlschränke (Sporthallen - Turnhallen)	15	14 - 20
5.59	Wickelkommode - Kindertaugenausstattung	5	
6	Fahrzeuge		
6.01	Anhänger, Auflieger	8	10 - 15
6.02	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	10	8 - 12
6.03	Fahrräder		4 - 8
6.04	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.		8 - 10
6.05	Feuerwehrfahrzeuge		15 - 20
	Einsatzleitwagen	10	12 - 14
	KdoW, MZW, MTW u.a.	12	12 - 14
	LF 16/12, KEF, ELW u.a.	15	8 - 10
	DLK, HLF 20/12, TLF 16/24 u.a.	18	8 - 10
	WLF; SW 2000, Dekon-AH u.a.	20	8 - 10
	RW 1	22	6
6.06	Hubwagen, Gerätewagen		6 - 10
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	8	6 - 10
6.08	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsetzwagen, Rettungstransportwagen	8	6 - 8
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbauten u.ä.	10	8 - 12
6.10	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagen-Waggons, Kesselwagen		25 - 30
6.11	Motorräder, Motorroller	7	6 - 10

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungs- dauer	z. Vergleich: gesetzl. Rahmen
		Jahre	
6.12	Müllentsorgungsfahrzeuge		6 - 10
6.13	Omnibusse		6 - 10
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen	10	6 -10
6.15	Rettungsboot	20	8 - 12
6.16	Traktoren	12	8 - 12
	Unimog (Straßenbau)	12	12

* Nutzungsdauern bei Brücken in Abhängigkeit von der Konstruktionsart zwischen 30-90 Jahren

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind

Gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 3 sind im Anhang die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens anzugeben, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages

Lfd. Nr.	Gebäude	Maßnahme	Betrag
1	Gemeinschaftshaus Wulfen	Dachsanierung	160.000,00 €
2	Gesamtschule Wulfen	Fenster und Fassade	1.560.000,00 €
	Summe		1.720.000,00 €
Erläuterungen			
zu Nr. 1 Die Dachsanierung wird in 2009 und 2010 durchgeführt			
zu Nr. 2 Die Gesamtschule wird von 2010 bis 2013 umfassend energetisch saniert. In diesem Programm ist auch der Austausch der Fenster und der Fassade vorgesehen.			

**Aufgliederung des Postens "sonstige Rückstellungen" entsprechend § 36
Abs. 4 und 5 GemHVO**

Gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 4 ist im Anhang der Posten "Sonstige Rückstellungen"

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag
3.4.1.	Urlaubsrückstellungen	1.063.065,45 €
3.4.2.	Überstunden	213.061,59 €
3.4.3.	Unterdeckungszusage Atlantis	95.000,00 €
3.4.4.	Absicherung eines Fremdwährungsrisikos	420.000,00 €
3.4.5.	Altersteilzeit	1.395.942,00 €
3.4.6.	Jahresabschlussprüfung GPA	126.300,00 €
3.4.7.	Kostenerstattungen für Heim- und Pflegekinder	71.140,00 €
3.4.8.	Dachsanierung Bauteil B von-Ketteler-Schule	7.600,00 €
3.4.9.	Stadtumbau Barkenberg 1. Förderabschnitt	47.800,00 €
3.4.10.	Kleineinleiterabgabe	6.800,00 €
3.4.11.	Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	44.000,00 €
3.4.12.	Rückwirkende Leistungsgewährung nach dem	133.000,00 €
3.4.13.	Schülerbeförderung Rhade-Deuten-Dorsten	20.000,00 €
3.4.14.	Nebenkostenabrechnung für angemietete Gebäude	14.500,00 €
3.4.15.	Leistungen der Straßenunterhaltung	39.300,00 €
3.4.16.	Verlustabdeckung Atlantis	50.000,00 €
3.4.17.	Abführungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	246.100,00 €
3.4.18.	Erhaltungsaufwand bei Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK	249.530,00 €
3.4.19.	Straßenbeleuchtung Dülmener Straße	48.000,00 €
3.4.20.	Abbruch der Josefschule	5.804,82 €
3.4.21.	Rückzahlung von Straßenreinigungsgebühren	76.813,23 €
3.4.22.	Energiekostenzuschuss Trägerverein Schwimmbad Lembeck	11.908,50 €
3.4.23.	Gebühren für die Bereitstellung von Daten der ALK und des ALB 2008	8.500,00 €
3.4.24.	laufende Prozesse	1.355.700,00 €
3.4.25.	Entwicklungskosten 2008 GKD	38.373,82 €
3.4.26.	Personal-und Sachkosten der Vestischen Arbeit	13.841,55 €
3.4.27.	Rückstellung für die Unterhaltung der städt. Signanlagen durch Straßen.NRW	7.134,05 €
3.4.28.	Nutzung der Schmutzwassertransportleitung Langnese-Iglo	7.478,71 €
3.4.29.	Kostenbeteiligung Klage Stadt Waltrop gegen die Kreisumlage	9.323,92 €
3.4.30.	Zinsaufwand CHF	262.355,00 €
3.4.31.	Kapitalertragsteuer Gewinnausschüttung EBD	11.576,09 €
3.4.32.	geltend gemachte Ansprüche der hauptberuflichen Feuerwehrbeamten aus Anerkennung von Bereitschaftszeit auf Arbeitszeit	610.166,71 €
	Summe	6.710.115,44 €

Übersicht über die noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO

Gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz die noch nicht erhobenen Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben.

Die Beitragspflicht für erstmalig hergestellte Erschließungsanlagen entsteht nach dem **Baugesetzbuch (BauGB)** mit der endgültigen Herstellung. Zu der endgültigen Herstellung im Rechtssinn gehört zum einen die technische Fertigstellung entsprechend den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß der Erschließungsbeitragssatzung. Zum anderen gehören die rechtlichen Voraussetzungen, wie z. B. Eingang der letzten Unternehmerrechnung, Herstellung nach den Vorgaben eines Bebauungsplanes oder Verfahrens nach § 125 (2) BauGB, Widmung der Erschließungsanlage und der Abschluss des Grunderwerbs dazu.

Zum Stichtag 01.01.09 sind **keine beitragsfähigen Erschließungsanlagen nach dem BauGB** gemäß der o. a. Kriterien endgültig hergestellt, aber noch nicht abgerechnet worden. Vor dem Entstehen von Beitragsansprüchen von technisch fertig gestellten Erschließungsanlagen mussten bzw. müssen noch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Beitragspflicht für Straßenbaumaßnahmen nach dem **kommunalen Abgabenrecht (KAG)** entsteht mit der technischen Fertigstellung entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm und der Abnahme der Maßnahme.

Zum Stichtag 01.01.09 sind die o. a. Kriterien bei folgenden **Straßenbaumaßnahmen nach KAG** erfüllt und damit die Beitragsansprüche entstanden:

Straßenbaumaßnahme	Voraussichtlich zu erhebende Beiträge ca. €
Gottlieb-Daimler-Straße zwischen Lünsingskuhle und Nikolaus-Otto-Straße	24.000,00
Martin-Luther-Straße zwischen Breslauer Straße und Wennemarstraße	6.600,00
An den Birken zwischen Idastraße und Eschenstraße	24.000,00
Storchsbaumstraße zwischen Emmerichsweg und Klosterstraße	28.000,00

Die o. a. Beiträge sind der Vorkalkulation entnommen. Die endgültig abzurechnenden Beiträge ergeben sich aus der erst bei der Endabrechnung durchzuführenden Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes.

Übersicht über die Kurse der Währungsumrechnung bei Fremdwährungen gem. § 44 Abs. 2 Ziffer 7 GemHVO

1. Rückstellungen zur Absicherung eines Fremdwährungsrisikos

Bei der Stadt Dorsten befinden sich zum Eröffnungsbilanzstichtag fünf Liquiditätskredite in Schweizer Franken im Bestand.

Gem. § 36 Absatz 5 GemHVO sind müssen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Die Erläuterungen zu § 36 Absatz 5 GemHVO¹ führen dazu folgendes aus:

„Bei der Aufnahme von Krediten in fremder Währung muss von der Gemeinde, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikovorsorge getroffen werden. Sie soll regelmäßig darin bestehen, dass die Vorteile der Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten in fremder Währung nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollständig für Zwecke des gemeindlichen Haushalts abgeschöpft werden. Ein Teil davon ist als „Absicherung des Fremdwährungsrisikos“ zurückzulegen, bis gesichert ist, dass sich das Fremdwährungsrisiko nicht mehr realisiert. Dies ist i.d.R. erst nach Ablauf des Darlehensvertrages bzw. nach der Rückzahlung des aufgenommenen Fremdwährungskredites der Fall und nicht abhängig von den vereinbarten Zinsbindungsfristen. Diese Risikovorsorge ist in Form einer Rückstellung nach § 36 Abs. 5 GemHVO NRW vorzunehmen. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe der notwendigen Risikovorsorge vorliegen, ist die Rückstellung mit einem Betrag in Höhe der Hälfte des Zinsvorteils der Gemeinde aus ihrer Kreditaufnahme in ausländischer Währung anzusetzen. Die Rückstellung ist nach Wegfall des Fremdwährungsrisikos ertragswirksam aufzulösen. Weitere Hinweise enthält der Runderlass des Innenministeriums über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV) vom 09.10.2006 (SMBl. NRW. 652).“

Bei Aufnahme der Fremdwährungskredite wurde jeweils auch der zu dem Zeitpunkt geltende Zins für einen entsprechenden Kredit in Euro festgehalten. Daraus wurde die erzielte Zinsersparnis ermittelt. Sie belaufen sich für alle fünf Kredite auf rd. 1,3 Mio. €

Bei zwei Krediten wurde der Wechselkurs für die Rückzahlung bereits im Juni 2007 festgeschrieben. Damit besteht für diese beiden Kredite kein Wechselkursrisiko mehr. Die Rückzahlungskurse liegen über den Aufnahmekursen, so dass die Stadt sogar einen Wechselkursgewinn erzielt. Eine Rückstellung ist hier somit nicht erforderlich.

Für die anderen drei Kredite ist dagegen eine Rückstellung zu bilden.

¹ (s. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 3. Auflage, Seite 602)

Aufn.-Tag	Rückzahlung	Tage	Zins	CHF	Kurs	Betrag in €	ca. Zins für Euro	Zinersparnis
01.09.2008	01.09.2010	720	2,965	19.398.000,00	1,6165	12.000.000,00	4,655	405.600,00 €
06.10.2008	06.10.2010	720	3,570	8.000.000,00	1,5812	5.059.448,52	4,870	131.545,66 €
08.10.2008	08.04.2011	900	3,350	16.000.000,00	1,5482	10.334.582,10	4,530	304.870,17 €
Zinersparnis								842.015,83 €
davon 50 % als Rückstellung								421.007,92 €

Die Zinersparnisse belaufen sich für die Gesamtlaufzeit auf rd. 842.000 €. Konkrete Anhaltspunkte über die Wechselkurse bei Ablauf der Darlehensverträge gibt es nicht. Deshalb wird als Rückstellung ein Betrag von 50 % des Zinsvorteils = 420.000,00 € angesetzt.

2. Zinsaufwand 2008 bei Fremdwährungskrediten

Bei der Stadt Dorsten befinden sich zum Eröffnungsbilanzstichtag fünf Liquiditätskredite in Schweizer Franken im Bestand.

Die Zinsen für die Liquiditätskredite sind periodengerecht zuzuordnen. Bei feststehenden Zinsleistungen wird dazu der auf 2008 entfallende Anteil als Aufwand im Jahr 2008 gebucht und nach 2009 als Verbindlichkeit bis zur Fälligkeit der Zahlung vorgetragen.

Der Euro-Betrag für die Zinsen aus Fremdwährungskrediten hängt vom Wechselkurs am Fälligkeitstag ab. Dieser ist zum Jahresabschluss 2008 noch nicht bekannt. Somit scheidet die Buchung einer Verbindlichkeit aus. Es ist eine Rückstellung zu bilden, da die Verpflichtung zwar dem Grunde aber nicht der Höhe nach feststeht.

Bei zwei Krediten wurde der Wechselkurs für die Rückzahlung bereits im Juni 2007 festgeschrieben. Damit steht für diese beiden Kredite die genaue Höhe der Verbindlichkeit fest. Für die Zinsen wurde eine Verbindlichkeit eingebucht. Eine Rückstellung kommt nicht in Betracht.

Für die anderen drei Kredite wurde eine Rückstellung gebildet, da der Wechselkurs noch nicht feststeht.

Gem. § 56 Absatz 2 GemHVO sind am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen. Dieser Briefkurs wird auch als Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Zinsen für 2008 zugrunde gelegt. Die Briefkurse werden auf der Internetseite www.eurofx.de veröffentlicht (ASK = Briefkurs).

Der Briefkurs wurde festgesetzt auf: 1,4884

Daraus ergibt sich folgende Rückstellung:

Betrag CHF	Betrag € bei Kurs von 1,4884	Zinsen		Tage	Zinssatz	Rückstellung
		von	bis			
19.398.000,00	13.032.786,89	01.09.08	31.12.08	122	2,965%	130.954,17
8.000.000,00	5.374.899,22	06.10.08	31.12.08	87	3,570%	46.371,94
16.000.000,00	10.749.798,44	08.10.08	31.12.08	85	3,350%	85.027,92
						262.354,03

3. Liquiditätskredite bei Geldinstituten in Schweizer Franken

Die Stadt Dorsten hat zum 31.12.2008 fünf Liquiditätskredite in Schweizer Franken im Bestand. Gem. § 56 Absatz 2 GemHVO sind am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen. Die Briefkurse werden auf der Internetseite www.eurofx.de veröffentlicht (ASK = Briefkurs). Er wurde am 31.12.2008 auf 1,4884 festgesetzt.

Vom Gesamtbestand an Liquiditätskrediten von 131.911.878,53 € entfallen auf Liquiditätskredite in Schweizer Franken damit 44.811.878,53 €, die sich wie folgt auf die fünf Kredite aufteilen:

Nr.	CHF-Betrag	Euro-Betrag lt. Briefkurs
1	15.800.000,00	10.615.425,96
2	7.500.000,00	5.038.968,02
3	19.398.000,00	13.032.786,89
4	8.000.000,00	5.374.899,22
5	16.000.000,00	10.749.798,44
	66.698.000,00	44.811.878,53

Übersicht über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Vertrags-gegenstand	Dienststelle	Vertrags-beginn	Vertrags-laufzeit in Monaten	Vertrags-ende	mtl. Rate	Jahres-betrag
Kopiergerät	Agathaschule 1	22.12.2004	60	31.12.2009	55,93 €	671,16 €
Kopiergerät	Albert-Schweitzer-Schule	30.04.2004	60	30.06.2009	185,64 €	2.227,68 €
Kopiergerät	Antoniuschule	10.12.2004	60	31.12.2009	142,80 €	1.713,60 €
Kopiergerät	Astrid-Lindgren-Schule	26.08.2005	60	25.08.2010	197,60 €	2.371,20 €
Kopiergerät	Augustaschule	28.04.2004	60	30.06.2009	61,88 €	742,56 €
Kopiergerät	Bonifatiuschule	25.02.2004	60	31.03.2009	67,83 €	813,96 €
Kopiergerät	D.-Bonhoeffer-Schule	30.03.2007	60	28.03.2012	178,50 €	2.142,00 €
Kopiergerät	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	10.12.2004	60	31.12.2009	23,80 €	285,60 €
Kopiergerät	Don-Bosco Schule	26.08.2005	60	25.08.2010	261,80 €	3.141,60 €
Kopiergerät	Erich-Klausener-Schule	10.05.2005	60	09.05.2010	333,20 €	3.998,40 €
Kopiergerät	Familienbüro	10.12.2004	60	31.12.2009	23,80 €	285,60 €
Kopiergerät	Gerhart-Hauptmann-Schule	15.01.2007	60	14.01.2012	202,30 €	2.427,60 €
Kopiergerät	Gesamtschule Wulfen	15.11.2007	60	13.11.2012	714,00 €	8.568,00 €
Kopiergerät	Geschwister-Scholl-Schule	12.05.2004	60	30.06.2009	154,70 €	1.856,40 €
Kopiergerät	Grüne Schule	09.01.2008	60	07.01.2013	142,80 €	1.713,60 €
Kopiergerät	Gymnasium Petrinum	26.01.2007	60	25.01.2012	236,64 €	2.839,68 €
Kopiergerät	Haldenwangschule	27.02.2007	60	26.02.2012	36,00 €	431,97 €
Kopiergerät	Johannesschule	29.04.2005	60	28.04.2010	309,40 €	3.712,80 €
Kopiergerät	Josefschule	10.12.2004	60	31.12.2009	202,30 €	2.427,60 €
Kopiergerät	Kardinal-von-Galen-Schule	10.12.2004	60	31.12.2009	133,40 €	1.600,80 €
Kopiergerät	Korczak-Schule	03.12.2007	60	01.12.2012	130,90 €	1.570,80 €
Kopiergerät	Laurentiuschule	26.01.2004	60	31.03.2009	171,42 €	2.057,04 €
Kopiergerät	Matthäusschule	10.02.2005	60	09.02.2010	255,85 €	3.070,20 €
Kopiergerät	Musikschule	10.12.2004	60	31.12.2009	69,60 €	835,20 €
Kopiergerät	Pestalozzischule	28.04.2004	60	30.06.2009	34,51 €	414,12 €
Kopiergerät	Schule Deuten	24.03.2005	60	23.03.2010	47,60 €	571,20 €
Kopiergerät	Urbanusschule	10.12.2004	60	31.12.2009	142,80 €	1.713,60 €
Kopiergerät	Von Ketteler-Schule	03.12.2007	60	01.12.2012	130,90 €	1.570,80 €
Kopiergerät	Wichernschule	28.04.2004	60	30.06.2009	71,40 €	856,80 €
Kopiergerät	Wilhelm-Lehmbruck-Schule	01.06.2007	60	30.05.2012	71,40 €	856,80 €
Kopiergerät	Wittenbrinkschule	12.05.2004	60	30.06.2009	211,12 €	2.533,44 €
Plotter	Vermessungsamt	01.01.2002	12	31.12.2008	1.084,09 €	13.009,08 €
Plotter	Planungsamt	01.01.2004	12	31.12.2008	1.084,09 €	13.009,08 €
Summe					7.170,00 €	86.039,97 €

**Anlage 4
Nr. 8**

Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen

Gem. § 43 Abs. 6 GemHVO sind Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden sollen, im Anhang anzugeben.

Lfd. Nr.	Gebührenhaushalt	Betrag
1	Marktwesen	22.254,52 €
2	Rettungsdienst - Krankentransport	81.208,90 €
3	Abwasserbeseitigung - Leistungen an alle Abwassererzeuger incl. Lippeverbandsgenossen	633.258,98 €
	Summe	736.722,40 €
ergänzende Erläuterungen		
Die Kostenunterdeckungen im Bestattungswesen werden nicht ausgeglichen, da regelmäßig Unterdeckungen entstehen		
Die entstandenen Kostenunterdeckungen in der Straßenreinigung belasten die Bilanz des Entsorgungsbetriebes Stadt Dorsten		

Bürgschaftsverpflichtungen zum 01.01.2009

Lfd. Nr.	Gegenstand der Bürgschaft	Betrag
1	Bürgschaft gegenüber dem Land NRW zur Absicherung der Verpflichtungen der Entwicklungsgesellschaft Wulfen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen	7.834.974,00 €
2	Patronatserklärung zugunsten der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDOR)	4.090.335,05 €
3	Bürgschaft gegenüber der Investitionsbank NRW zur Absicherung von Rückzahlungsverpflichtungen der Projektgesellschaft Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl aus einem Investitionszuschuss	1.840.640,77 €
	Summe	13.765.949,82 €

Ermächtigungsübertragungen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009

Buchungskonto	Bezeichnung	Betrag
<u>Auszahlungen</u>		
01.115.02/0192.78390000	Anlagevermögen - Pauschalansatz	1.000,00 €
01.116.01/0096.78390000	Kauf von Anlagevermögen	1.600,00 €
01.119.03/0187.78590001	Blockheizkraftwerk Freizeitbad Atlantis I	36.000,00 €
01.119.03/0187.78590003	Abwasseraufbereitung Freizeitbad Atlantis	95.000,00 €
01.119.03/0187.78590004	Grundwasseraufbereitung Freizeitbad Atlantis	4.000,00 €
02.126.01/0008.78390000	techn. Geräte u. Einrichtung - Pauschalansatz	7.808,60 €
02.126.01/0022.78590000	Neubau der Feuerwache	6.660.210,65 €
02.126.01/0029.78590007	Bau von Löschwasserbehältern - Pauschalansatz	29.000,00 €
02.126.01/0119.78390001	Tanklöschfahrzeug Altendorf-Ulfkotte 2008 DO-3243	196.425,72 €
02.126.01/0119.78390002	Tanklöschfahrzeug Hervest-Dorf 2008 DO 3244	196.425,71 €
02.127.01/0030.78390000	Kauf von Anlagevermögen (Geräte und Einrichtung) - Pauschalansatz	2.200,00 €
03.211.01/0065.78390002	Hardware u. Schaffung Kauf von EDV - Pauschalansatz	20.579,82 €
03.211.01/0089.78390000	Anlagevermögen ZGM Grundschulen-Pauschalansatz	900,00 €
03.217.01/0186.78590001	Übermittagsbetreuung Gymnasium Petrinum	12.000,00 €
03.218.01/0078.78390000	Kauf von Anlagevermögen - Pauschalansatz	2.600,00 €
03.218.01/0079.78390002	Kauf von EDV - Pauschalansatz	187,28 €
03.221.01/0076.78390002	Kauf von EDV - Pauschalansatz	10.445,43 €
03.221.02/0098.78590000	Von-Ketteler Schule bauliche Änderung Bauteil B	111.920,90 €
03.221.02/0098.78590001	von-Ketteler Schule bauliche Änderungen Bauteil D	51.066,34 €
03.221.02/0098.78590002	von-Ketteler-Schule bauliche Änderungen Bauteil A	8.790,00 €
06.361.01/0082.78390000	Kauf von Anlagevermögen - Pauschalansatz	2.000,00 €
08.421.01/0164.78591002	Sporthalle Josefschule - Separierung der Versorgungseinrichtungen	34.028,41 €

Buchungskonto	Bezeichnung	Betrag
09.511.03/0172.78210000	Grunderwerb Stadtumbau	13.000,00 €
09.511.03/0172.78591001	Stadtumbau Barkenberg 1. BA und vorgezogene Maßnahmen 2. BA	167.887,06 €
10.523.01/0091.78591001	Wall-/Grabenanlage 2. BA Südwall, Abschn. 499020, 601020/30, 602050/60	7.612,24 €
11.538.01/0149.78591000	Neubau verschiedener Kanäle - Pauschalansatz	136.971,02 €
11.538.01/0149.78591012	Regenüberlaufbecken Schleusenstraße	355.954,76 €
11.538.01/0149.78591015	Sanierung der Regenwasserkanalisation Storchsbaumstr., Emmerichsweg, Hermannstr.	168.251,07 €
11.538.01/0149.78591019	Kanalerneuerung Hervester Straße, Do-Wulfen	10.639,28 €
11.538.01/0149.78591020	Kanalerneuerung Rebhuhnweg	84.944,39 €
11.538.01/0150.78591000	kleinere Kanalerneuerungen - Pauschalansatz	80.000,00 €
11.538.01/0150.78591014	Rh: Kanalerneuerung Mainstraße	151.568,78 €
11.538.01/0150.78591017	Kanalerneuerung Kappusstiege/Wiesenstraße/Ostgraben/Marktplatz	70.926,02 €
11.538.01/0151.78591013	A.-U. Erneuerung Regenwasserkanal Kardinal von Galen Schule	68.202,83 €
11.538.01/0151.78591014	A.-U.: Erneuerung R+S Kanal Kreuzstraße	237.108,38 €
11.538.01/0151.78591015	A.-U.: Votrieb Gräwingheide/Päsken	197.388,23 €
12.541.02/0142.78591005	Erschl. B.plan Dickhofsbusch/Edith-Stein-Ring, Abschn. 189510-40	13.530,46 €
12.541.02/0142.78591007	Erschl. B-Plan 187 Dorf Rhade, Abschn. 5765 10-40	16.000,00 €
12.541.02/0142.78591012	BP 143 Rehbaum-Ost nördlicher Teil	39.000,00 €
12.541.02/0142.78591013	Erschließung Bplan Kirchweg/B58-Ausbau Kirchweg Str.-Abschnitt 3880 10,30,40,190	117.585,60 €
12.541.02/0144.78591000	allgemeiner Straßenbau - Pauschalansatz	329.395,20 €
12.541.02/0145.78591004	Ausbau der B224 zw. Pliesterbecker Str. und Hohefeldstraße	27.290,59 €
12.541.02/0145.78591008	Kreisverkehr Kleiner Ring/Frankenstr. - Begrünung	7.000,00 €
13.551.01/0180.78390010	Kauf eines Traktors (Ersatzbeschaffung)	89.953,04 €
Summe Ermächtigungen Auszahlungen		9.874.397,81 €

Buchungskonto	Bezeichnung	Betrag
<u>Einzahlungen</u>		
16.611.01/9990.69273000	Investitionskredite bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit über 5 Jahre in Euro	1.913.100,23 €
Summe Ermächtigungen Einzahlungen		1.913.100,23 €

Auswirkungen auf den Finanzplan der Folgejahre

Die Ermächtigungen haben in 2009 zu Auszahlungen in Höhe von 6.933.787,04 geführt.

Die verbleibenden Ermächtigungen werden voraussichtlich in 2010 benötigt.

Die Ermächtigung für den Investitionskredit wurde am 07.08.2009 in Anspruch genommen

Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen der Stadt

Lfd. Nr.	Unternehmen	Stammkapital	Anteil am Stammkapital	
		in €	in €	in%
Verbundene Unternehmen (Vollkonsolidierung)				
1	Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH	511.291,88	511.291,88	100,00%
2	Bäderbetrieb Dorsten GmbH	25.000,00	25.000,00	100,00%
3	Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH	105.000,00	90.300,00	86,00%
4	Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH	770.000,00	318.290,00	41,43%
5	Dorstener Arbeit gGmbH	26.000,00	13.000,00	50,00%
Beteiligungen (Equity)				
6	Zweckverband/Projektgesellschaft Interkommunaler Industriepark Dorsten-Marl	6.630,00	26.000,00	50,00%
7	Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen (GKD)	1.198.473,30	139.022,90	11,60%
8	Win Emscher-Lippe GmbH	306.775,13	11.810,84	385,00%
9	Sparkassenzweckverband Sparkasse Vest Recklinghausen	-	-	10,80%
Sondervermögen				
10	Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten (eigenbetriebsähnliche Einrichtung - Sondervermögen)	25.000,00	25.000,00	100,00%
Summe des Nominalkapitals			1.159.715,62	

Anlagenspiegel

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Abschreibun- gen im Haushaltsjahr	Zuschreibun- gen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibun- gen (auch aus Vorjahren)	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	+	-	+/-	-	-	-	8	9
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		504.027,76 €						504.027,76 €	
2. 1. 1. Grünflächen		44.413.541,04 €						44.413.541,04 €	
2. 1. 2. Ackerland		2.556.409,11 €						2.556.409,11 €	
2. 1. 3. Wald, Forsten		1.801.703,05 €						1.801.703,05 €	
2. 1. 4. Sonstige unbebaute Grundstücke		2.283.509,26 €						2.283.509,26 €	
2. 2. 1. Kindertageseinrichtungen		7.746.015,58 €						7.746.015,58 €	
2. 2. 2. Schulen		141.377.266,93 €						141.377.266,93 €	
2. 2. 3. Wohnbauten		12.011.206,91 €						12.011.206,91 €	
2. 2. 4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		78.997.693,94 €						78.997.693,94 €	
2. 3. 1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		72.627.491,63 €						72.627.491,63 €	
2. 3. 2. Brücken und Tunnel		11.580.024,95 €						11.580.024,95 €	
2. 3. 3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung/Sicherheitsanlagen									
2. 3. 4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		154.376.295,21 €						154.376.295,21 €	

Anlage 5

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
2. 3. 5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkung		113.448.198,98 €						113.448.198,98 €	
2. 3. 6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		813.213,76 €						813.213,76 €	
2. 4. Bauten auf fremden Grund und Boden		277.449,23 €						277.449,23 €	
2. 5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		36.616,59 €						36.616,59 €	
2. 6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		4.988.103,19 €						4.988.103,19 €	
2. 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.281.494,59 €						4.281.494,59 €	
2. 8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		4.496.769,33 €						4.496.769,33 €	
3. 1. Anteile an verbundenen Unternehmen		5.363.791,00 €						5.363.791,00 €	
3. 2. Beteiligungen		787.496,00 €						787.496,00 €	
3. 3. Sondervermögen		1.466.929,00 €						1.466.929,00 €	
3. 4. Wertpapiere des Anlagevermögens		962.479,34 €						962.479,34 €	
3. 5. 1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		119.245,15 €						119.245,15 €	
3. 5. 3. Ausleihungen an Sondervermögen		298.929,00 €						298.929,00 €	
3. 5. 4. Sonstige Ausleihungen									
Summe 1-3		667.615.900,53 €						667.615.900,53 €	

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	+	-	+/-	-	-	-	8	9
4. 1. Sonderposten Zuweisungen		-111.966.319,20 €						-111.966.319,20 €	
4. 2. Sonderposten Beiträge		-52.576.966,67 €						-52.576.966,67 €	
4. 3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich		-771.008,60 €						-771.008,60 €	
4. 4. sonstige Sonderposten (z. B. Spenden)		-265.152,10 €						-265.152,10 €	
5. Erhaltene Anzahlungen (Zuweisungen)		-2.795.049,77 €						-2.795.049,77 €	
Summe 4-5		-168.374.496,34 €						-168.374.496,34 €	

Forderungsspiegel

Arten der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2008 EUR	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahren EUR	mehr als 5 Jahren EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	7.708.412,45	7.708.412,45		
1.1 Gebühren	1.251.564,25	1.251.564,25		
1.2 Beiträge	90.892,80	90.892,80		
1.3 Steuern	2.096.154,66	2.096.154,66		
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.105.677,19	3.105.677,19		
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.164.123,55	1.164.123,55		
2. Privatrechtliche Forderungen	682.397,52	682.397,52		
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	631.774,21	631.774,21		
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	4.066,17	4.066,17		
2.3 gegen verbundene Unternehmen	39.154,37	39.154,37		
2.4 gegen Beteiligungen	4.926,24	4.926,24		
2.5 gegen Sondervermögen	2.476,53	2.476,53		
3. Summe aller Forderungen	8.390.809,97	8.390.809,97		

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12.2008 EUR	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahren EUR	mehr als 5 Jahren EUR
1. Anleihen				
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	147.784.320,36	271.687,75	3.069.890,20	144.442.742,42
2.1 von verbundenen Unternehmen				
2.2 von Beteiligungen				
2.3 von Sondervermögen				
2.4 vom öffentlichen Bereich				
2.4.1 vom Bund				
2.4.2 vom Land	2.229.256,67		49.133,12	2.180.123,55
2.4.3 von Gemeinden (GV)				
2.4.4 von Zweckverbänden				
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich				
2.4.6 vom sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen				
2.5 vom privaten Kreditmarkt				
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	145.541.358,69	270.837,75	3.016.317,08	142.254.203,87
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	13.705,00	850,00	4.440,00	8.415,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	131.911.878,53	3.500.000,00	128.411.878,53	
3.1 vom öffentlichen Bereich				
3.2 vom privaten Bereich	131.911.878,53	3.500.000,00	128.411.878,53	
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.426.048,82	5.426.048,82		
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.864.982,36	5.864.982,36		
7. Sonstige Verbindlichkeiten	824.132,28	824.132,28		
8. Summe aller Verbindlichkeiten	291.811.362,35	15.886.851,21	131.481.768,73	144.442.742,42
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaften u.a.)	13.765.949,82			